Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 11.

(Nr. 2563.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. Februar 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem für die Erbauung und Benutzung einer Eisenbahn von Berlin nach Bergedorf zum Anschluß an die von dort nach Hamburg führende Eisenbahn nach Inhalt der Uns vorgelegten Notariatsverhandlungen vom 27. und 28. Juli 1843. unter der Benennung: „Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft" eine Aktiengesellschaft mit einem Grundkapitale von 8 Millionen Thalern zusammengetreten ist, wollen Wir, mit Rücksicht auf die am 8. November 1841. mit der Königlich Dänischen — Herzoglich Lauenburgischen und der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung, so wie mit den Senaten der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Berlin und Hamburg abgeschlossenen Verträge, zur Anlage des in Unserem Gebiete gelegenen Theils dieser Eisenbahn von Berlin bis zur Mecklenburg-Schwerinschen Landesgränze hierdurch Unsere Landesherrliche Zustimmung ertheilen, auch die obengedachte Gesellschaft als eine Aktiengesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843. hiermit bestätigen, und das Statut derselben, wie solches auf Grund der in den Notariatsverhandlungen vom 27. und 28. Juli 1843. enthaltenen Beschlüsse der Generalversammlung nach Inhalt der Anlage festgestellt worden ist, unter der Maaßgabe:

> zu §. 2., daß einer jeden betheiligten Regierung vorbehalten bleibt, zur Ausübung des Aufsichtsrechts in Gemäßheit des §. 46. des Gesetzes vom 3. November 1838. (Gesetzsammlung pro 1838. S. 505.) einen Kommissarius für die ihrem Gebiete angehörigen Bahnstrecken zu bestellen,

genehmigen, indem Wir ferner Unsere Genehmigung dazu ertheilen, daß es bei der in Gemäßheit der §§. 43. und 44. des Statuts in der Verhandlung d. d. Ludwigslust, den 16. September 1843. erfolgten Konstituirung des Ausschusses sein Bewenden habe. Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze

Ausgegeben zu Berlin, den 28. April 1845.

setze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorschriften, namentlich diejenigen über Expropriation, nebst den in den obenbezeichneten Staatsverträgen vom 8. November 1841. enthaltenen besonderen Bestimmungen und Maaßgaben auf das vorgedachte Eisenbahn-Unternehmen Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungsurkunde ist mit den vorerwähnten Staatsverträgen vom 8. November 1841. und dem Statute der Gesellschaft durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 28. Februar 1845.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Flottwell. Uhden.

Statut der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft.

Abschnitt I.

Bildung, Zweck und Fonds der Gesellschaft.

§. 1.

In Folge der zwischen der Königlich Preußischen, der Königlich Dänischen — Herzoglich Lauenburgischen, der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung und dem Senate der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg unterm 8. November 1841. über eine zu gestattende Eisenbahnverbindung zwischen Berlin und Hamburg, abgeschlossenen Staatsverträge, hat sich für die Bahn von Berlin bis Bergedorf unter der Benennung:

„Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft“

ein Verein von Aktionairs gebildet, über dessen Domizil, Gerichtsstand und Verhältnisse zu den Hohen kontrahirenden Regierungen, die Bestimmungen der oben angeführten Staatsverträge und deren etwanige nachträgliche Ergänzungen und Erläuterungen maaßgebend sind.

§. 2.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft werden, so weit dies Statut dieselben nicht vertragsmäßig feststellt, gemäß Artikel 4 des im vorstehenden Paragraphen allegirten Hauptvertrages der betheiligten Hohen Regierungen vom 8. November 1841., nach den Bestimmungen des Königlich Preußischen Gesetzes über Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838., wie solche in den Artikeln 5—16. des gedachten Hauptvertrages bereits modifizirt sind, oder künftig zufolge Einverständnisses der

der betreffenden Regierungen, noch ergänzt, erläutert oder abgeändert werden möchten, geregelt und beurtheilt.

§. 3.

Der nächste Zweck der Gesellschaft ist, die Verbindung Berlins mit Hamburg mittelst einer Eisenbahn in der Richtung auf Perleberg oder Wittenberge, durch das Großherzoglich Mecklenburgische, Herzoglich Lauenburgische und das beiderstädtische Gebiet, bis zu der bereits eröffneten Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn, und im Anschlusse an dieselbe.

In Rücksicht auf die zu wählende spezielle Richtung dieser Eisenbahn wird innerhalb der durch die §. 1. erwähnten Staatsverträge gesteckten Gränzen die definitive Vereinbarung zwischen den betheiligten Regierungen und den Verwaltungsbehörden der Gesellschaft vorbehalten.

Ueber den Anschluß an die Hamburg-Bergedorfer Bahn gelten die Bestimmungen des Artikels 1. des Hauptvertrages vom 8. November 1841.

§. 4.

Unter der von der Gesellschaft bezweckten Eisenbahnunternehmung ist nicht nur der Bau und die Einrichtung des Bahnkörpers und der Schienenwege, sondern auch alle sonstigen erforderlichen Bau- und anderen Anlagen und die Ausstattung der Bahn mit allem nöthigen Transport- und Betriebs-Material und Utensilien begriffen.

Die Anlage von Zweigbahnen und sonstigen Kommunikationswegen, so wie die Vereinigung mit den Unternehmern anderer, mit ihrer eigenen Bahn in direkte Verbindung zu setzenden Eisenbahnen, über die gemeinschaftliche Benutzung der beiderseitigen Bahnen, oder einer derselben, oder über die anderweitige Betheiligung bei solchen Unternehmungen, bleibt den Beschlüssen der Gesellschaft unter Genehmigung der Territorial-Regierung und der bei den Aktien Litt. B. betheiligten beiden Regierungen (§. 6.) vorbehalten, und soll als eine Ueberschreitung oder Veränderung des Zweckes der Gesellschaft nicht betrachtet werden.

Jedoch werden hierdurch die nach dem Artikel 16. des Vertrages vom 8. November 1841. den betreffenden Regierungen hinsichtlich der Anlegung von Zweigbahnen vorbehaltenen Befugnisse nicht verändert.

§. 5.

Die Gesellschaft wird die Transporte von Personen und allen Gegenständen, deren Beförderung auf Eisenbahnen in den betreffenden Staaten gesetzlich gestattet ist, auf der Bahn durch Dampfwagen oder andere Beförderungsmittel für eigene Rechnung übernehmen, auch, wenn sie es ihrem Interesse gemäß findet, oder durch höhere Bestimmung dazu veranlaßt werden sollte, andern die Benutzung der Bahn zu Personen- und Waarentransporten, gegen Entrichtung eines bestimmten Bahngeldes, gestatten.

Die Benutzung neuer Erfindungen bezüglich auf bewegende Kraft und Bahn-

Bahnbelag mit anderem Material, als Eisenschienen, wird der Gesellschaft vorbehalten.

§. 6.

Zur Ausführung des im §. 3. und im ersten Satze des §. 4. bezeichneten nächsten Zweckes der Gesellschaft wird ein Kapital von

Acht Millionen Thalern Preuß. Kour.

für erforderlich und ausreichend erachtet.

Dasselbe wird durch

Vierzig Tausend Aktien, eine jede zu Zweihundert Thaler Preuß. Kourant,

aufgebracht, von den 25,000 über zusammen 5 Millionen Thaler von Privaten, bei dem in Berlin gebildeten Komité zur Begründung eines Aktienvereins für die Eisenbahnverbindung zwischen Berlin und Hamburg unterzeichnet sind und mit Litt. A. bezeichnet werden.

Der Rest von 15,000 Stück Aktien, über zusammen 3 Millionen Thaler, ist von der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung und dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg übernommen und mit Litt. B. bezeichnet.

Sollte der Fonds von Acht Millionen Thalern zur Erreichung des nächsten Zweckes der Gesellschaft nicht zulänglich sein, so hat dieselbe den zur vollständigen Herstellung der Anlage noch fehlenden Betrag durch Anleihen gegen Ausgabe von Prioritätsaktien, oder Obligationen, unter Zustimmung der resp. Regierungen, aufzubringen.

Abschnitt II.

Rechte und Pflichten der Aktionairs.

§. 7.

Das Recht auf die Theilnahme an dem im vorigen Abschnitt bezeichneten Unternehmen ist, was die Aktien Litt. A. betrifft, durch die Vollziehung eines Verpflichtungsscheines gegen das am 26. September 1840. zu Berlin zusammengetretene vorbereitende Komité, und zwar im Verhältnisse der gezeichneten Summe, erworben.

Das Recht der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung und des Senats der freien und Hansestadt Hamburg auf Uebernahme der Aktien Litt. B. beruht auf der Erklärung der gedachten Hohen Regierungen vom 1. Juli 1843., welche Seitens der Subskribenten der Aktien Litt. A. als auch für sie maaßgebend acceptirt wird.

§. 8.

Sämmtliche Aktien lauten auf den Inhaber, werden stempelfrei ausgefertigt und erst nach Berichtigung der vollen Valuta den Berechtigten ausgehändigt.

Die

Die Aktien Litt. A. und B. gewähren, soweit in diesem Statut nicht ausdrücklich der einen oder der anderen Klasse verschiedenartige Berechtigungen beigelegt sind, gleiche gesellschaftliche Rechte.

So lange die Valuta der Aktien Litt. A. noch nicht vollständig eingezahlt ist, wird für jede derselben ein auf den Namen des ursprünglichen Subskribenten lautender Quittungsbogen, als Anerkenntniß seines Rechtes auf die Aktie, ertheilt und demselben ausgehändigt.

Die Quittungsbogen und Aktien werden von je drei Mitgliedern der Direktion, unter Kontrasignatur eines Kontrollbeamten, vollzogen.

Ob die Regierungen von Mecklenburg und Hamburg bis zur Berichtigung der Valuta der Aktien Litt. B. für jede Aktie Quittungsbogen fordern oder sich mit einer Rekognition über den ganzen Betrag des Antheils einer jeden begnügen wollen, bleibt deren Entscheidung überlassen.

§. 9.

Die rechtmäßigen Inhaber (§. 11.) der Quittungsbogen Litt. A. der davon etwa ertheilten Duplikate (§§. 13. 17. 18. 19.) der über die Aktien Litt. B. auf Verlangen der betreffenden Hohen Regierungen zu ertheilenden Rekognitionen oder Quittungsbogen und nach Aushändigung der Aktien, die jederzeitigen Inhaber der letzteren, bilden in ihrer Gesammtheit eine anonyme Gesellschaft mit Korporationsrechten.

Sie haben nach Verhältniß der Zahl ihrer Quittungsbogen und resp. Aktien und nach näherer Bestimmung dieses Statuts, Antheil an dem Gewinne und Verluste der Gesellschaft, haften aber für die Verbindlichkeiten derselben nur mit dem Betrage ihrer Aktien, niemals mit ihrem übrigen Vermögen, auch nicht mit den, von den Einschüssen und Aktien bereits erhobenen Zinsen und Dividenden.

§. 10.

Der Betrag der Aktien wird in zehn gleichen Theilzahlungen zur Kasse der Gesellschaft abgeführt, deren Verfallzeit zur größeren Bequemlichkeit der Subskribenten im Voraus bestimmt wird.

Früheſtens werden 4 Wochen nach Annahme des Statuts durch die Gesellschaft auf jede Aktie von 200 Rthlr., 20 Rthlr. Preuß. Kour. durch den Ausschuß zur Einzahlung ausgeschrieben werden.

Die übrigen neun Theilzahlungen, jede von 20 Rthlr. Preuß. Kour., wird die Direktion der Gesellschaft, sobald der Bauplan soweit festgestellt ist, um das Bedürfniß übersehen zu können, auf bestimmte Zahlungszeiten, zwischen welchen jedoch mindestens drei Monate inne liegen, im Voraus ausschreiben und auf dem Quittungsbogen dergestalt verzeichnen lassen, daß jeder Aktionair durch den Quittungsbogen selbst, von dem Eintritte aller Zahlungstermine und von den Folgen des Verzugs unterrichtet wird.

Die Theilzahlungen und Zahlungszeiten sind für die Inhaber der Aktien A. und B. in gleicher Art verpflichtend, inzwischen bleibt es dem Ausschusse der Gesellschaft vorbehalten, sich mit den Regierungen, welche die Aktien Litt.

Litt. B. übernommen haben, im Interesse der Gesellschaft auch über andere Theilzahlungen und Zahlungszeiten zu vereinigen.

Einer nochmaligen öffentlichen Aufforderung zur Leistung der hier festgestellten Theilzahlungen in den bestimmten Zahlungsfristen bedarf es zur Herbeiführung der Zahlungsverbindlichkeit nicht; dessenungeachtet soll eine solche spätestens 14 Tage vor Beginn der Zahlungsfrist durch die öffentlichen Blätter (§. 58.) erfolgen.

Die vorerwähnten Theilzahlungen können nach der Bequemlichkeit der Zahlenden entweder in die Gesellschaftskasse zu Berlin oder zu Hamburg geleistet werden.

Denjenigen ursprünglichen Aktiensubskribenten, welche in Gemäßheit der von dem vorbereitenden Komité in Berlin am 26. September 1840. erlassenen Subskriptions-Einladung zu den Kosten der Vorarbeiten beigetragen und von dem in den §§. 8. und 12. jener Subskriptions-Einladung ihnen vorbehaltenen Vorrechte zur Aktienzeichnung bis zum 15. Februar d. J. in Berlin und bis zum 15. März d. J. in Hamburg Gebrauch gemacht haben, wird der geleistete volle Beitrag auf den Betrag ihrer Aktienzeichnung in Anrechnung gebracht werden.

§. 11.

Der ursprüngliche Unterzeichner des Verpflichtungsscheins, auf dessen Namen der Quittungsbogen lautet, bleibt für die Einzahlung des vollen Betrages der entsprechenden Aktie verhaftet und kann sich davon durch keine Cession befreien.

Dem Ausschusse ist es jedoch vorbehalten, nach erfolgter Einzahlung von 40 Prozent (80 Thaler Preuß. Kour.) auf jede Aktie Litt. A. die Freilassung der ursprünglichen Subskribenten von der ferneren Verhaftung zu beschließen.

Bis dieser Beschluß bekannt gemacht ist, werden alle Einzahlungen als für Rechnung des in dem Quittungsbogen benannten Subskribenten geleistet angesehen, und die Gesellschaft ist von etwanigen Zessionen Kenntniß zu nehmen nicht verbunden.

Die Entlassung aus der persönlichen Verbindlichkeit hat die Wirkung, daß im Falle der Zession des Rechts auf die Aktie der jedesmalige durch Zession legitimirte Inhaber des Quittungsbogens, bezüglich auf die persönliche Verpflichtung zur Bezahlung der vollen Valuta der Aktie gegen die Gesellschaft an die Stelle des ursprünglichen Subskribenten tritt. (§. 2. des Königl. Preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838.)

Den mit den Aktien Litt. B. betheiligten Regierungen bleibt die Veräußerung ihrer etwa genommenen Quittungsbogen unter Fortdauer ihrer Zahlungsverbindlichkeit bis zum vollen Aktienbetrage vorbehalten.

§. 12.

Ueber die geleisteten Theilzahlungen wird von den Kassenbeamten der Gesellschaft, deren Namen und Anstellung bei den oben bezeichneten Kassen öffentlich bekannt gemacht werden soll, auf dem zu produzirenden Quittungsbogen quittirt.

Aus-

Ausnahmsweise können, wenn der Quittungsbogen nicht vorgelegt werden kann, die fälligen Theilzahlungen gegen Interimsbescheinigungen angenommen werden, welche auf die Nummer des Quittungsbogens ausgestellt und gegen deren Rückgabe spätestens bei der nächsten Theilzahlung die Quittungen auf dem vorzulegenden Bogen vermerkt werden.

§. 13.

Geht ein Quittungsbogen gänzlich verloren, so wird auf Antrag dessen, der sich als rechtmäßiger letzter Inhaber desselben ausweiset, derselbe nach den weiter unten §. 17. und 18. gegebenen Vorschriften mortifizirt, einstweilen aber dem letzten Inhaber eine Bescheinigung über die bisher darauf geleisteten Zahlungen und über das erfolgte Aufgebot des Originals gegeben, gegen deren Vorzeigung die noch zu entrichtenden Theilzahlungen angenommen werden. Der wirkliche oder angebliche Verlust eines Quittungsbogens kann sonach eine Verspätung der im Voraus ausgeschriebenen Theilzahlungen niemals entschuldigen.

§. 14.

Wird eine der nach §. 10. festzusetzenden Theilzahlungen, innerhalb der für eine jede bestimmten Zahlungsfrist, nicht berichtigt, so verfällt der säumige Inhaber des betreffenden Quittungsbogens für jede bis zum letzten Verfalltage nicht eingegangene Theilzahlung in eine Konventionalstrafe von 10 Rthlr. Preuß. Kour., und kann auf Entrichtung der rückständigen Zahlungen nebst Verzugszinsen (§. 15.) und der Konventionalstrafen für dieselben, in gerichtlichen Anspruch genommen werden.

Es steht indessen der Direktion auch frei, den säumigen Aktionair ohne prozessualisches Verfahren seines Rechts aus dem Quittungsbogen für verlustig zu erklären, und dies öffentlich, unter Angabe der Nummer, bekannt zu machen (§. 58.)

Hierdurch wird der Quittungsbogen und die für denselben etwa ertheilten Interimsbescheinigungen annullirt, und die darauf schon geleisteten Einzahlungen verfallen der Gesellschaft und können niemals zurückgefordert werden. An die Stelle des annullirten Quittungsbogens wird ein anderer, welcher die nämlichen Rechte und Pflichten, als der frühere begründet, unter einer neuen Aktiennummer ausgefertigt und zum Besten der Gesellschaft durch einen vereideten Makler an der Börse zu Hamburg oder Berlin verkauft. Bei diesem Verkaufe ist es Bedingung, daß der Ankäufer mindestens soviel sofort einzahle, daß die Gesellschaft für die ersten 40 Prozent des Aktienbetrages, mit Anrechnung des auf dem annullirten Quittungsbogen bereits bezahlten, gedeckt werde.

§. 15.

Gegen die im vorstehenden Paragraphen angedrohten nachtheiligen Folgen kann sich der säumige Aktionair nur dadurch schützen, daß er bis zum 15. des Monats, mit dessen erstem Tage die Zahlungsfrist ablief, den Betrag der rückständigen Theilzahlung nebst 4 Prozent Verzugszinsen und die Konventionalstrafe zu einer der empfangsberechtigten Kassen der Gesellschaft einzahlt.

Ent-

Entschuldigungs- oder Restitutionsgründe können, auch wenn sie sonst hiezu gesetzlich geeignet wären, diese vertragsmäßigen Folgen der Versäumniß niemals abwenden.

§. 16.

Bei Einzahlung der letzten Rate auf einen Quittungsbogen wird dem darin benannten Aktionair, oder demjenigen, welcher sich durch eine vollständige Zession als dessen rechtmäßiger Besitzer ausweiset, gegen Rückgabe desselben die Aktie ausgehändigt. Die Richtigkeit dieser Zession ist die Gesellschaft zu prüfen zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Aktien Litt. B., auf welche die in den beiden vorstehenden §§. 14. und 15. angeordneten Pönalbestimmungen nicht anwendbar sind, werden nach Einzahlung ihres vollen Betrages nur an die Hohen Regierungen, welche dieselben übernommen haben, und zwar an jede für den übernommenen Antheil und auf deren spezielle Anweisung ausgehändigt. Sind darüber Quittungsbogen ausgefertigt worden, so werden diese gegen Auslieferung der Aktien zurückgegeben.

§. 17.

Geht ein Quittungsbogen verloren, so lange derjenige, auf dessen Namen er lautet, noch nicht aus der persönlichen Verbindlichkeit für die Einzahlung des Betrages entlassen ist, so kann auf die davon gemachte Anzeige, gegen Ausstellung eines Mortifikationsscheines, Seitens des in dem Quittungsbogen genannten Aktionairs und desjenigen, der darauf die zuletzt fällige Theilzahlung geleistet hat, dem legitimirten Eigenthümer ein Duplikat des verlorenen Quittungsbogens ausgefertigt werden, sobald sich 14 Tage nach Ablauf des nächstfolgenden Zahlungstermines kein anderer Inhaber des verlorenen Quittungsbogens gemeldet und darauf die fällige Zahlung geleistet hat.

§. 18.

Wird der Verlust eines Quittungsbogens behauptet, nachdem der Aktionair, auf dessen Namen er lautet, seiner persönlichen Verbindlichkeit zur Einzahlung des ganzen Betrags der Aktie bereits entlassen (§. 11.), jedoch bevor der ganze Betrag der Aktie fällig geworden und eingezahlt ist, so muß derjenige, der den Verlust anzeigt, falls er nicht bei der letzten Theilzahlung sich bereits als Eigenthümer legitimirt hat, sein Eigenthumsrecht an den verlorenen Quittungsbogen auf glaubhafte Weise der Direktion darthun. Dieselbe macht alsdann auf Kosten des Provokanten durch zweimalige Einrückung in eine Berliner, eine Hamburger und eine Mecklenburger Zeitung, sowie in den Altonaer Merkur, den behaupteten Verlust des Quittungsbogens unter Angabe der Nummer und der darauf schon geleisteten Theilzahlungen mit dem Beifügen bekannt, daß, wenn sich 14 Tage nach Ablauf des nächsten Zahlungstermins kein durch Zession gehörig legitimirter Eigenthümer des verlorenen Quittungsbogens gemeldet und den Zahlungsverbindlichkeiten gegen die Gesellschaft genügt haben

haben würde, alsdann der vermißte Quittungsbogen annullirt und dem Provokanten ein Duplikat ausgefertigt werden solle.

§. 19.

Wird der Verlust eines Quittungsbogens erst nach Berichtigung sämmtlicher Einschüsse angezeigt, oder gehen bereits ausgehändigte Aktien oder Dividendenscheine verloren, so muß das öffentliche Aufgebot und die Mortifikation derselben bei dem Königlichen Stadtgerichte zu Berlin in der für Urkunden ähnlichen Art durch die Preußischen Gesetze vorgeschriebenen Form erfolgen, jedoch mit der Maaßgabe, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen nicht nur in eine Preußische Zeitung, sondern auch in den Hamburger Korrespondenten, in die Mecklenburg-Schwerinschen Anzeigen und in den Altonaer Merkur eingerückt werden.

§. 20.

In allen Fällen, in welchen der Verlust eines Quittungsbogens, einer Aktie oder der Dividendenscheine, eine Mortifikation des verlorenen Dokuments in den §§. 17. bis 19. vorgeschriebenen Formen nothwendig macht, ruht bis zur wirklich erfolgten Mortifikation das Recht des Aktionairs auf Zinsen, auf die Auslieferung der Aktie und auf den Dividendengenuß.

Alle diese Rechte können aber von demjenigen, zu dessen Gunsten die Mortifikation erfolgt ist, nach deren rechtmäßigem und resp. rechtkräftigem Eintritt, nachträglich sofort geltend gemacht werden.

Eine gleiche Suspension der gedachten Rechte tritt ein, sobald bei dem Mortifikationsverfahren sich ein Inhaber des verloren gegangenen Dokuments meldet und über das Eigenthumsrecht daran ein Rechtsstreit entsteht und der Direktion angezeigt ist.

In diesem Falle kann erst nach rechtskräftiger Entscheidung dieses Streites der obsiegende Theil die suspendirt gewesenen Berechtigungen nachträglich geltend machen.

§. 21.

Die auf die Aktien Litt. A. und B. von den Aktionairs geleisteten Einschüsse werden denselben vom letzten Tage eines jeden Fälligkeitstermins an mit 4 Prozent jährlich bis zum nächsten Quartaltage nach der vollständigen Eröffnung der Bahn aus dem Gesellschaftsfonds und resp aus dem Ertrage der theilweisen Bahnbenutzung verzinst.

Diese Zinsen werden von der zweiten Theilzahlung an, von jeder der nach §. 10. ausgeschriebenen Theilzahlungen, für die bis dahin berichtigten Summen in Abzug gebracht und alle Zeit bis zum letzten Fälligkeitstage jeder Theilzahlung berechnet. Der Betrag derselben ist auf dem dem Quittungsbogen angehängten Verzeichnisse der Zahlungstermine berechnet und daraus der jederzeit nach Abzug der Zinsen baar zu berichtigende Betrag der Theilzahlung ersichtlich.

Die nach Berichtigung sämmtlicher Einschüsse bis zum nächsten Quartaltage nach Eröffnung des Bahnbetriebes auf der ganzen Länge noch fällig werdenden Zinsen sind in Terminen, welche von der Direktion vier Wochen vorher öffent-

öffentlich bekannt (§. 58.) gemacht werden sollen, zahlbar. Der Anspruch auf die letzterwähnten baar zu zahlenden Zinsen verjährt in 4 Jahren vom Ablaufe des Jahres an, in welchem die Zinsen fällig waren. Mit der Zession eines Quittungsbogens werden jederzeit die laufenden Zinsen dem Zessionar übereignet.

§. 22.

Vom ersten Quartaltage nach dem eingetretenen vollen Bahnbetrieb an, hört die Verpflichtung der Gesellschaft zur Zahlung von 4 Prozent Zinsen auf (§. 21.); dagegen tritt mit diesem Tage das Recht der Aktieninhaber zur Theilnahme an dem Reinertrage der gesellschaftlichen Unternehmung in Kraft.

§. 23.

Der Reinertrag des Unternehmens wird für jedes Kalenderjahr besonders berechnet, und nach Abschluß der Jahresrechnungen, spätestens im Monat März des nächstfolgenden Jahres festgestellt. Für das Jahr der Eröffnung wird der Reinertrag am Schlusse des Kalenderjahres nur für die seit der vollständigen Eröffnung verflossenen vollen Qartale berechnet.

Der Reinertrag besteht in demjenigen Betrage, welcher
nach Berichtigung sämmtlicher Unterhaltungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten, so wie der Zinsen der etwa zu kreirenden Prioritätsaktien und der zu deren Amortisation unter Konsens der resp. Regierungen zu bestimmenden Quote.
von der gesammten Einnahme, welche der Eisenbahnbetrieb in dem betreffenden Jahre abgeworfen hat, übrig bleibt.

§. 24.

Der in jedem Jahre erlangte Reinertrag wird, soweit er ausreicht, in folgender Weise vertheilt und verwendet:

A. Zuerst und vorzugsweise werden davon an die Inhaber der 25,000 Aktien Litt. A. Vier und ein halb Prozent Dividende berichtigt und sonach zu diesem Zwecke vorabgenommen.
225,000 Thaler Preuß. Kour.

B. Sodann werden zur Dividendenzahlung für die 15,000 Aktien Litt. B. zu Drei ein halb Prozent jährlich verwendet, bis
105,000 Thaler Preuß. Kour.

C. Uebersteigt der Reinertrag die Summe von 330,000 Thalern (als soviel zur Berichtigung der ad A. und B. gedachten Dividende erforderlich ist), so wird von diesem Ueberschusse eine nach §. 27. künftig näher zu bestimmende Quote zur Bildung oder Vermehrung des Reservefonds der Gesellschaft vorweg zurückgelegt.

D. Der alsdann noch verbleibende Rest des Reinertrages wird in acht gleiche Theile getheilt. Fünf solcher Achttheile fallen den Inhabern der Aktien Litt. A. als Zuwachs ihrer Dividende anheim, und werden an dieselben nach der Feststellung des Betrages der Dividende alljährlich ausgezahlt.

E. Die

E. Die übrigen drei Achttheile des sub D. gedachten Restes des Reinertrages fallen auf die Aktien Litt. B., werden jedoch in folgender Art verwendet:
  a) Zuvörderst ist davon an die Inhaber der Aktien Litt. B. nachzuzahlen, was in vorangegangenen Jahren etwa weniger als drei und ein halb Prozent Jahresdividende oder in Summa 105,000 Rthlr. auf sie vertheilt und berichtigt ist.
  b) Sodann ist für die Aktien Litt. B. davon so viel nachzuzahlen, daß ihre Dividende sich für das laufende Jahr bis auf 4½ Prozent erhöht, also bis 30,000 Rthlr.
  c) Alles, was nach Berichtigung der sub E. a. und b. erwähnten Zahlungen von den auf die Aktien Litt. B. fallenden drei Achttheilen des Restes des Reinertrages noch übrig bleibt, wird zur sukzessiven Amortisation der Aktien Litt. B. nach näherer Bestimmung des nächstfolgenden Paragraphen verwendet.

§. 25.

In Bezug auf die so eben erwähnte Amortisation der Aktien Litt. B. treten folgende nähere Bestimmungen ein:

A. Der Amortisationsfonds wird gebildet:
  a. aus den im §. 24. sub E. c. gedachten Ueberschüssen der für die Aktien Litt. B. bestimmten drei Achttheile des daselbst sub D. gedachten Restes des Reinertrages;
  b. aus den auf die amortisirten Aktien fallenden Dividenden.

B. Dieser Fonds wird in dem nämlichen Verhältnisse zur Amortisation der von einer jeden Regierung übernommenen Aktien Litt. B. verwendet, als dieselben sich an diesen Aktien betheiligt hat.

C. Die Einlösung der zu amortisirenden Aktien Litt. B. geschieht, nach deren Nennwerthe durch das Loos, und es werden die ausgelooseten Aktien mit einem Vermerke versehen, welcher sie außer Kours setzt und als Eigenthum des Tilgungsfonds bezeichnet.

Für die amortisirten Aktien bleibt den Regierungen, welche solche übernommen, bis zur gänzlichen Amortisation der Aktien Litt. B. das Stimmrecht vorbehalten.

D. Der Amortisationsfonds wird von der Direktion verwaltet, welche den Regierungen jährlich darüber Rechnung abzulegen hat.

E. Sollte in Gemäßheit des Eingangs erwähnten Staatsvertrages vom 8. November 1841. Artikel 11. und des Preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838. §. 38. 39. und 41. der Gesellschaft oder den Transportunternehmern eine Abgabe auferlegt werden, so wird der Ertrag dieser Abgabe zur Vermehrung des Tilgungsfonds (oben A.) verwendet.

F. Nach völlig beendeter Amortisation der Aktien Litt. B. wird der gesammte Reinertrag der Bahn auf die Aktien Litt. A. als Dividende vertheilt; in soweit derselbe nicht zur Vermehrung des Reservefonds und

und zur Berichtigung der durch Staatsverträge festgestellten, der Gesellschaft auferlegten Abgabe, verwendet werden muß.

§. 26.

Die Bestimmungen der §§. 24. und 25. über die Vertheilung und Verwendung des Reinertrages der Eisenbahnunternehmung, können durch Beschlüsse der Gesellschaft, auch mit größter Majorität, nicht aufgehoben oder abgeändert werden.

Hierdurch wird indessen die Befugniß der Gesellschaft über die Aufbringung, Höhe und Verwendung des §. 24. sub C. erwähnten Reservefonds, Beschlüsse zu fassen (§. 27.), und die zur Sicherung der Unternehmung und des regelmäßigen Betriebes zu machenden, auf den Reinertrag (§. 23.) zurückwirkenden Ausgaben völlig selbstständig festzusetzen, weder ausgeschlossen, noch beschränkt.

§. 27.

Der aus dem Reinertrage des Unternehmens nach §. 24. Litt. C. zurückzulegende Reservefonds ist zur Deckung der im Etat nicht aufgeführten und daraus nicht zu bestreitenden außerordentlichen Ausgaben bestimmt.

Von dem, $4\frac{1}{8}$ Prozent des ganzen Gesellschaftsfonds, also die Summe von 330,000 Rthlrn. jährlich übersteigenden, Betrage des Reinertrages, darf nicht weniger als der fünfte Theil, und nicht mehr als 1 Prozent des Gesellschaftsfonds, also 80,000 Rthlr. zu dem Reservefonds jährlich zurückgelegt werden. Derselbe wird zinsbar angelegt und es wachsen die davon aufkommenden Zinsen den Einnahmen der Gesellschaft zu.

Eine Verminderung der zum Reservefonds jährlich zurückzulegenden Quote kann von der Gesellschaft erst dann beschlossen werden, wenn derselbe auf 500,000 Rthlr. angewachsen ist.

Mehr als eine Million Thaler darf niemals als Reservefonds zurückgelegt werden. Was von der Ansammlung des Reservefonds gesagt ist, gilt auch von der Ergänzung desselben, sobald er seiner Bestimmung gemäß ganz oder theilweise verwendet worden ist.

§. 28.

Mit den Aktien zugleich werden Dividendenscheine für 6 Jahre ausgereicht, welche zum Empfange der Dividenden und der nach §. 24. E. b. den Aktien Litt. B. zur Ergänzung der Ausfälle früherer Jahre zu leistenden Nachzahlungen legitimiren.

Die Dividendenscheine für die Aktien Litt. B. werden erst auf Verlangen der betreffenden Regierungen ausgehändigt.

Die für jedes Jahr auf die Aktien Litt. A. und B. fallenden Dividendenbeträge und deren Zahlungszeit und Orte werden sogleich nach Abschluß der Rechnungen öffentlich bekannt gemacht. (§. 58.)

Die Zahlung geschieht an den Vorzeiger des Dividendenscheines, und gegen Rückgabe desselben.

§. 29.

§. 29.

Die Dividenden, welche 4 Jahre vom Ablaufe des Jahres an, in welchem sie fällig werden, nicht erhoben wurden, sind verjährt und verfallen der Gesellschaft.

Abschnitt III.

Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

§. 30.

Die Gesellschaft wird in allen ihren Vermögens- und Verwaltungs-Angelegenheiten und Rechtsverhältnissen, über welche sie sich nicht ausdrücklich die unmittelbare Verfügung in Generalversammlungen vorbehalten hat, durch einen Ausschuß und eine Direktion, sowohl gegen die Regierungen der durch die Eisenbahn berührten Staaten, als gegen Behörden und Privaten und gegen einzelne Aktionairs repräsentirt.

A.
Generalversammlungen.

§. 31.

Alljährlich, spätestens im Monat Mai, findet eine ordentliche General-Versammlung statt. Wenn es der Ausschuß durch Stimmenmehrheit beschließt, können auch außerordentliche Generalversammlungen berufen werden.

Die Einladungen zu diesen Generalversammlungen erläßt der Ausschuß. Sie erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung (§. 58.) vier Wochen vor dem dazu bestimmten Tage, unter Angabe der zur Berathung zu bringenden Gegenstände.

§. 32.

Die Generalversammlungen werden in Ludwigslust abgehalten, mit Ausnahme des in §. 43. erwähnten Falles.

§. 33.

Bei der Berufung der Generalversammlung wird die Zeit und der Ort öffentlich bekannt gemacht werden (§. 58.), wann und wo die Aktieninhaber sich über den Besitz von Aktien auszuweisen haben, um Eintrittskarten, die zugleich die Zahl der dem Produzenten zukommenden Stimmen bescheinigen, in Empfang zu nehmen.

Nur die Inhaber von mindestens 10 Aktien stimmen in den General-Versammlungen, und zwar für je 10 Aktien mit einer Stimme.

So lange die auf Inhaber gestellten Aktien noch nicht ausgegeben sind hat nur der ursprüngliche Zeichner oder derjenige, welcher nach der Bestimmung des §. 11. an dessen Stelle getreten ist, für je 10 von ihm produzirte Quittungs-

tungsbogen unabhängig davon, auf wessen Namen sie gestellt sind, eine Stimme, und erhält zu seiner Legitimation eine auf seinen Namen lautende Stimmkarte.

Vormünder, Kuratoren, Repräsentanten öffentlicher Anstalten und Korporationen müssen sich durch Beibringung einer Bescheinigung der betreffenden Behörde, bei welcher die Quittungsbogen oder Aktien deponirt sind, über ihr Recht zur Vertretung, so wie über das Vorhandensein und die Zahl der Quittungsbogen oder Aktien, die sie vertreten wollen, legitimiren, und können den Generalversammlungen, auch ohne Aktionairs zu sein, beiwohnen.

Die Regierungen, welche die Aktien Litt. B. übernommen haben, werden durch Kommissarien repräsentirt, in deren Kommissorium die Zahl der Aktien, die sie vertreten, ausgedrückt ist.

§. 34.

Der Vorsitz in den Generalversammlungen und die Leitung der Geschäfte in der dafür im Voraus bestimmten Reihefolge, wird von dem Ausschusse einem seiner Mitglieder übertragen.

§. 35.

Nur über die als Gegenstände der Berathung in der Einladung zur Generalversammlung im Allgemeinen bezeichneten Angelegenheiten der Gesellschaft, können in dieser Generalversammlung gültige Beschlüsse gefaßt werden.

Ueber die Verhandlungen jeder Generalversammlung wird von einem Richter oder Notar ein Protokoll aufgenommen, welches enthalten muß:

1) Die Zahl der in der Generalversammlung repräsentirten Aktiendekaden (Stimmen), welche nach den abzugebenden Stimmzertifikaten berechnet wird.
2) Das Resultat der Abstimmung über jeden zur Berathung und Beschlußnahme gebrachten Gegenstand.

In den Generalversammlungen ist eine Abstimmung durch namentlichen Aufruf nur dann nöthig, wenn ein solcher von 200 Stimmen gefordert wird.

Es genügt zur Beglaubigung des Protokolls die Unterschrift des Vorsitzenden und sechs der anwesenden Aktionairs, welche weder Mitglieder der Direktion, noch Beamte der Gesellschaft, noch solche sein dürfen, die mit der Gesellschaft in Kontraktsverhältnissen stehen.

Die Protokolle werden gedruckt und den Aktionairen auf Verlangen ausgehändigt.

§. 36.

In den ordentlichen Generalversammlungen jeden Jahres müssen vorgelegt werden:

1) der Bericht des Ausschusses über seine Thätigkeit, so wie der Bericht der Direktion über die Verwaltung des verflossenen Jahres und die darüber von dem Ausschusse etwa gemachten Bemerkungen;
2) der Rechnungsabschluß des vergangenen Jahres mit denjenigen von dem Aus-

Ausschusse gemachten Erinnerungen, welche von der Direktion nach dem Ermessen des Ausschusses unerledigt geblieben sind.

Die Generalversammlung hat zu beschließen, welche dieser Erinnerungen gegen die Direktion weiter verfolgt werden sollen.

3) Sind die Ergänzungswahlen für die ausgeschiedenen Mitglieder des Ausschusses und seiner Stellvertreter vorzunehmen, und zwar nach den für diese Wahlen im §. 45. gegebenen besonderen Normen.

§. 37.

Außer den vorbenannten Gegenständen bleiben die nachstehenden Angelegenheiten ausschließlich der Beschlußnahme in ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen vorbehalten:

1) über die Ausdehnung der Geschäfte der Gesellschaft auf die im zweiten Satze des §. 4. bezeichneten entfernteren Zwecke derselben;
2) über die Kontrahirung von Darlehnen gegen Emission von Prioritäts-Aktien oder gegen Verpfändung des Gesellschaftsvermögens unter vorher eingeholter spezieller Genehmigung der bei den Aktien Litt. B. betheiligten beiden Regierungen;
3) über Abänderung und Ergänzung des Statuts;
4) über Aufhebung oder Abänderung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen;
5) über die vom Ausschusse vorläufig ausgesprochene Suspension seiner eigenen Mitglieder oder derjenigen der Direktion;
6) über alle Gegenstände, welche zufolge eines Beschlusses des Ausschusses zur Entscheidung der Generalversammlung gestellt werden.

Endlich:

7) über die Auflösung der Gesellschaft.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in der Regel nach der absoluten Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt (§. 33.) jedoch mit folgenden Ausnahmen:

a) bei einer Wahl der Mitglieder des Ausschusses entscheidet die relative Stimmenmehrheit nach den, §§. 43. bis 45. gegebenen Normen;
b) zu einem Beschlusse über die, oben unter 1. und 3. erwähnten Angelegenheiten ist eine Majorität von zwei Drittheilen der in der Versammlung repräsentirten Stimmen erforderlich;
c) ein Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft kann nur in den weiter unten §. 61. bestimmten Fällen und Formen gefaßt werden.

Durch die solchergestalt gefaßten Beschlüsse wird die Gesellschaft, mithin auch jeder in der Generalversammlung weder erschienene noch vertretene Aktionair verpflichtet.

§. 38.

Außer den im vorigen Paragraphen den Generalversammlungen ausdrücklich vorbehaltenen Gegenständen und Angelegenheiten soll den Aktieninhabern Gelegenheit gegeben werden, Vorschläge im Interesse der Gesellschaft zur Beschlußnahme in den Generalversammlungen gelangen zu lassen.

 Dies

Dies kann jedoch

1) nur in den ordentlichen jährlichen Generalversammlungen und
2) nur dann geschehen, wenn der diesfällige motivirte Antrag spätestens in dem, der ordentlichen Generalversammlung zunächst vorangehenden Monat Januar dem Ausschusse eingereicht wird, und von mindestens 20 stimmfähigen Aktionairen, welche zusammen 100,000 Rthlr. in Aktien repräsentiren, vollzogen ist.

Findet der Ausschuß den Antrag zur Vorlage an die Generalversammlung geeignet, so wird derselbe als Gegenstand der Berathung in die Einladung zur nächsten Generalversammlung aufgenommen.

Ist dies nicht der Fall, so können die Antragsteller, wenn sie sich bei dem ihnen ertheilten abschläglichen Bescheide nicht beruhigen wollen, verlangen, daß in der bevorstehenden Generalversammlung über die Frage:

ob ihr Antrag in der nächsten Generalversammlung zur Sprache gebracht werden solle,

ein Beschluß gefaßt werde.

Den Regierungen, welche sich bei den Aktien Litt. B. betheiligt haben, bleibt es jederzeit vorbehalten, im Interesse des Unternehmens Gegenstände in der Genealversammlung zur Berathung und Beschlußnahme bringen zu lassen, jedoch werden sie dem Ausschusse davon so zeitig Anzeige machen, daß bei der Einladung der Generalversammlung darauf Rücksicht genommen werden kann.

B.

Der Ausschuß.

§. 39.

Die Gesammtheit der Aktionairs wird durch einen Ausschuß von 20 Mitgliedern und 10 Stellvertretern repräsentirt, welche aus sämmtlichen Aktionairs nach den unten folgenden Bestimmungen erwählt werden. Dieselben verwalten ihre Aemter unentgeltlich, erhalten jedoch für die Reisen zu den Versammlungen des Ausschusses Diäten.

§. 40.

Zum Ausschusse können nur solche Aktionairs gewählt werden, welche mindestens 10 Aktien besitzen und dieselben während ihrer Amtsdauer deponiren.

So lange die Auslieferung der Aktien nicht stattgefunden hat, ist nur derjenige wahlfähig, der entweder selbst oder dessen Firma 2000 Rthlr. gezeichnet oder acquirirt hat.

Sofort nach Ausgabe der Quittungsbogen hat der Erwählte dieselben zu deponiren und ist, wenn er in Erfüllung dieser Verpflichtung und Leistung seiner Einschüsse säumig sein sollte, aus dem Ausschusse auszuscheiden verpflichtet.

Ausgeschlossen von der Wahlfähigkeit sind:

a) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontraktsverhältnissen stehen;
b) Personen, welche in Konkurs versunken sind, oder mit ihren Gläubigern akkordirt haben, so lange sie dieselben nicht befriedigt haben;

c) Di=

c) Direktoren und andere Gesellschaftsbeamte.

Mitglieder der Verwaltungsbehörden oder Beamte anderer Eisenbahn-Gesellschaften können zwar in den Ausschuß gewählt werden, sie dürfen aber an der Berathung und Beschlußnahme über solche Gegenstände, bei welchen das Interesse beider Gesellschaften kollidirt, nicht Theil nehmen.

§. 41.

Wenn eines der vorstehend erwähnten Hindernisse erst nach erfolgter Wahl eintritt, so ist das betreffende Mitglied verbunden, aus dem Ausschusse sofort auszuscheiden. Im Weigerungsfalle kann es durch einen, ohne seine Zuziehung gefaßten Beschluß bis zur nächsten Generalversammlung suspendirt und von dieser removirt werden.

§. 42.

Die Mitglieder des vorerwähnten Ausschusses und ihre Stellvertreter werden bis zur ersten ordentlichen Generalversammlung nach Eröffnung der Bahn, in ihrer ganzen Länge, erwählt.

Sodann scheidet eine Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter durch das Loos in jeder Sektion aus, und wird durch eine Ergänzungswahl, bei welcher die ausgeschiedenen wiederum wahlfähig sind, in ordentlicher Generalversammlung ersetzt.

Diejenigen Mitglieder und Stellvertreter, die nicht ausgeloost worden sind, treten in der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung und fernerhin alljährlich diejenigen Mitglieder und Stellvertreter jeder Sektion (§. 49.), welche 2 Jahre in Funktion gewesen sind, aus und werden in derselben Weise durch Ergänzungswahlen ersetzt.

Die einzelnen Mitglieder des Ausschusses sind berechtigt, ihre Entlassung zu begehren, und es wird alsdann für die Ausgeschiedenen einer der Stellvertreter nach der vorgeschriebenen Reihefolge einberufen. Sollte sich der Fall ereignen, daß zum Ersatze der Ausgeschiedenen, oder derjenigen, welche die auf sie gefallene Wahl nicht angenommen haben, kein Stellvertreter mehr vorhanden, oder zur Uebernahme der Funktionen geneigt wäre, so ist der Ausschuß befugt, bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung in die vakante Stelle einen statutenmäßig dazu qualifizirten Aktionair als Mitglied zu wählen.

§. 43.

Die erste Wahl des Ausschusses erfolgt in einer Generalversammlung, welche sich binnen 4 Wochen nach der Annahme dieses Statuts durch die Aktionairs, gleichzeitig in Berlin und Hamburg in 2 Abtheilungen versammelt.

Die vorbereitenden Komités in Berlin und Hamburg werden hiermit bevollmächtigt, gemeinschaftlich die Aktionairs unter Angabe des Versammlungsorts und des Zweckes, unter dem Präjudiz öffentlich (§. 58.) einzuladen, daß die Nichterscheinenden durch die Beschlüsse der Erschienenen verpflichtet werden.

Den Aktionairs steht frei, in welcher Abtheilung sie ihre Stimmrechte geltend machen wollen.

Die vorbereitenden Komités in Berlin und Hamburg schlagen hierzu 60 Kandidaten vor, von denen 24 in Preußen, 24 in Hamburg, dem beiderstädtischen Gebiet oder Lauenburg und 12 in Mecklenburg, wohnhaft sein müssen.

Diese 60 Kandidaten werden in drei besonderen Abtheilungen für Berlin, Mecklenburg und Hamburg auf eine unter das Stimmzertifikat abzudruckende Kandidatenliste gebracht, welche jedem Aktionair, der sich zum Eintritt in eine der beiden Abtheilungen der Generalversammlung legitimirt, eingehändigt wird. Den Stimmberechtigten ist es indessen gestattet, den für jede Abtheilung vorgeschlagenen Kandidaten, andere, die jedoch in demselben Territorium ansässig sein müssen, zu substituiren.

Jeder Stimmberechtigte hat die Hälfte der in jeder Abtheilung verzeichneten Namen, also auf der Hamburger und Berliner Liste 12, und auf der Mecklenburger Liste 6 Namen zu streichen, und ertheilt hierdurch den Kandidaten, deren Namen undurchstrichen bleiben, die ihm zukommende Zahl von Stimmen. Diese Listen sind, sobald in der Generalversammlungs-Abtheilung zur Wahl geschritten wird, dem Richter oder Notar zu übergeben, welcher das Protokoll in der Generalversammlung führt.

Kandidatenlisten, auf welchen weniger als die Hälfte der Namen in jeder Abtheilung gestrichen sind, werden bei der Stimmzählung nicht berücksichtigt, solche aber, auf denen mehr als die Hälfte der Namen durchstrichen ist, nur dann, wenn bis zur Hälfte andere Namen vorschriftsmäßig substituirt sind. Innerhalb der nächsten 8 Tage nach diesen Wahlversammlungen tritt eine von den beiden Komités aus ihrer Mitte zu erwählende Deputation zusammen, um aus den Protokollen und Stimmlisten beider Abtheilungen, unter Zuziehung eines Notars, das Abstimmungsregister anzufertigen.

Diejenigen 8 Kandidaten der Berliner, 8 Kandidaten der Hamburger und die 4 Kandidaten der Mecklenburger Abtheilung der Kandidatenliste, welche die relativ größte Stimmzahl erhalten haben, sind als ordentliche Mitglieder des Ausschusses gewählt.

Die 4 Hamburger, 4 Berliner und 2 Mecklenburger Kandidaten, welche nächstdem die meisten Stimmen haben, treten als Stellvertreter, und zwar nach der Reihefolge ihrer Stimmenzahl, ein, im Falle der Stimmengleichheit entscheidet überall, wo es darauf ankommt, das von dem protokollirenden Notar zu ziehende Loos. Von den vier Mecklenburger Mitgliedern und zwei Stellvertretern treten zwei Mitglieder und ein Stellvertreter in die Berliner Sektion und eine gleiche Zahl in die Hamburger Sektion (§. 49.), und zwar nach Uebereinkunft unter ihnen, alle aber in das Plenum des Ausschusses, ein.

§. 44.

Sofort nach Feststellung der Wahlresultate wird den gewählten Kandidaten die Wahl durch die im vorigen Paragraphen erwähnte Deputation angezeigt und um deren ungesäumte Erklärung gebeten, erfolgt diese nicht binnen 8 Tagen, so wird angenommen, daß der Gewählte die auf ihn gefallene Wahl ablehne, und derjenige, der nach ihm die meisten Stimmen hat, in derselben Art zur Annahme der Wahl aufgefordert. Sollte es sich wider Erwarten ergeben,

geben, daß in einer der Sektionen (§. 49.) die Zahl der Kandidaten, welche überhaupt Stimmen erhalten haben, nicht zureiche, um daraus die vorgeschriebene Zahl der Mitglieder und Stellvertreter in jeder Sektion (§. 49.) des Ausschusses zu besetzen, so haben die Mitglieder und Stellvertreter, welche die auf sie gefallene Wahl angenommen haben, sofort nach ihrem Zusammentritt die fehlenden Mitglieder und Stellvertreter durch eigene Wahl zu ergänzen.

Nach beendigter Wahlprozedur konstituirt sich der Ausschuß und macht dies unter Mitvollziehung der Deputation, welche die Wahlresultate zusammengestellt hat, öffentlich bekannt.

§. 45.

Bei den in der ersten ordentlichen Generalversammlung nach Eröffnung der Bahn in ihrer ganzen Länge vorzunehmenden Ergänzungswahlen der ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter fertigt der Ausschuß die Kandidaten-Liste für jede seiner Sektionen (§. 49.) an, und wird die Wahl in ungetheilter Generalversammlung in Ludwigslust nach den in dem §. 43. festgesetzten Modalitäten bewirkt.

§. 46.

Der Ausschuß ist in allen Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich den Generalversammlungen vorbehalten oder der Direktion selbstständig überlassen sind, der unabhängige Vertreter der inneren Rechte der Gesellschaft.

§. 47.

Zu den ausschließlichen Rechten und Pflichten desselben gehört:

1) die Bestimmung des ersten Zahlungstermins und die Genehmigung zur Feststellung der, von der Direktion im Voraus zu bestimmenden ferneren 9 Einzahlungstermine des Betrages der Aktien (§. 10.);
2) die Unterhandlungen über die Einzahlung des Betrages der Aktien Litt. B. in anderen als den nach §. 10. zu bestimmenden Fristen;
3) die Feststellung des Bauplans nach den, von der Direktion vorzulegenden vollständigen Zeichnungen und Anschlägen und die Genehmigung etwaniger späterer Abweichungen von denselben;
4) die Feststellung der sämmtlichen Etats;
5) die Feststellung des jährlichen Reinertrages und der Dividende, so wie der zum Reservefonds zurückzulegenden Quote;
6) die Bewilligung der Verwendungen aus dem Reservefonds;
7) die Berufung der Generalversammlung, sowie die Vorprüfung und Feststellung der in derselben vorzubringenden Angelegenheiten;
8) die Bestimmung, ob und wann die ursprünglichen Unterzeichner der Aktien Litt. A. nach Berichtigung der ersten 40 Prozent der persönlichen Verbindlichkeit entlassen werden sollen;
9) die Genehmigung des Fahrplans, des Tarifs (§§. 29. und 32. des Preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838.), der Transport- und Bahngelder für Personen und Sachen;
10) Genehmigung zur Anlage eines zweiten Bahngeleises, sofern eine solche, ohne eine besondere Geldbewilligung der Generalversammlung beschafft werden

werden kann, zur Uebernahme des Transports auf andere Eisenbahnen und zur Einräumung der Mitbenutzung der eigenen Bahn;

11) die Genehmigung:

a) der Unterhandlungen von Verträgen mit Regierungs- und anderen Behörden;

b) der von der Direktion vor dem Abschlusse vorzulegenden Lieferungs-Kontrakte über Eisenbahnschienen, Bauholz und Transportmittel, so wie

c) die Zulassung einer Ausnahme von dem sonst die Regel bildenden Wege des öffentlichen Aufgebots, bei Lieferung von Material oder bei Ausführung von Bau- und Handwerksarbeiten;

12) die Befugniß zur Bewilligung von Gratifikationen und Remunerationen, jedoch unter der Verpflichtung, die Zustimmung der Regierungen, welche die Aktien Litt. B. übernommen haben, einzuholen;

13) die Revision der jährlichen Verwaltungsrechnungen durch einen oder mehrere zu ernennende Revisoren, das Moniren derselben, so wie die Decharge;

14) die Wahl von 5 Mitgliedern der Direktion, der Abschluß der Kontrakte mit denselben, sowie die Beschlußnahme über die etwa erforderliche Suspension der vom Ausschuß gewählten Mitglieder der Direktion bis zur nächsten Generalversammlung. Stellen sich dergleichen Maaßnahmen gegen die von den betheiligten Regierungen ernannten Direktoren als nothwendig heraus, so gehen die betreffenden Anträge von Seiten des Ausschusses an diese Regierungen;

15) die Genehmigung des von der Direktion für sich zu entwerfenden Geschäftsreglements;

16) die Genehmigung der von der Direktion abzuschließenden Engagements-Kontrakte aller Beamten der Gesellschaft, die mehr als 400 Rthlr. jährlich beziehen;

17) die Kontrolle über die Verwaltung der Direktion sowohl während des Baues, als des Betriebes nach Eröffnung der Bahn im weitesten Umfange, sowie die Befugniß zur Kassenrevision durch Kommissarien.

§. 48.

Der Ausschuß bildet ein Kollegium unter Leitung eines von ihm aus seiner Mitte gewählten Vorsitzenden. Für Verhinderungsfälle werden im Voraus zwei Stellvertreter desselben gewählt.

Der Ausschuß versammelt sich regelmäßig alle 3 Monate in Ludwigslust und außerdem so oft es vom Vorsitzenden für nöthig erachtet oder von der Direktion bei demselben beantragt wird.

Zu einer beschlußfähigen Versammlung ist die Anwesenheit von 11 Mitgliedern oder einberufenen Stellvertretern erforderlich. Gültige Beschlüsse können bei Anwesenheit von 15 oder weniger Mitglieder nur durch eine Majorität von 8 Stimmen, bei zahlreicherer Versammlung von der absoluten Majorität der Anwesenden gefaßt werden.

Bei

Bei Stimmengleichheit unter mehr als 15 wird ein Mitglied durchs Loos bezeichnet, dessen Stimme nicht gezählt wird. Bei Wahlen gilt die relative Stimmenmehrheit oder bei Stimmengleichheit das Loos.

Die reglementarischen Bestimmungen für seinen Geschäftsgang bleiben dem Ausschusse selbst überlassen, derselbe ist indessen verpflichtet, über seine Verhandlungen Protokolle zu führen. Die Mitglieder des Ausschusses sind der Gesellschaft nur für grobe Versehen verantwortlich.

§. 49.

Zur Erleichterung der im §. 47. Nr. 17. dem Ausschusse vorbehaltenen Kontrolle, wird sich derselbe in zwei Sektionen theilen, von denen die eine in Berlin, die andere in Hamburg zusammentritt.

Jede dieser Sektionen besteht aus 10 Mitgliedern und 5 Stellvertretern. Die Anwesenheit von 7 Mitgliedern genügt jedoch zur Fassung gültiger Beschlüsse. Die Berliner Sektion wird den Bau und Bahnbetrieb von Berlin bis zur Preußisch-Mecklenburgischen Gränze, die Hamburger Sektion denselben von Bergedorf bis zur Preußischen Gränze beaufsichtigen.

Jede dieser Sektionen ist berechtigt und verpflichtet, Einsichten in die Bücher, Akten und Korrespondenzen der in ihrem Bezirk domizilirenden Deputation der Direktion zu verlangen, die Buchführung, so wie die Kassen zu revidiren und über die etwa bemerkten Mängel von der Direktion Auskunft zu fordern.

Auch ist jede einzelne Sektion berechtigt, das Plenum zu veranlassen, die Recherche der Geschäftsführung (§. 47. Nr. 17.) der in dem Bezirk der andern Sektion fungirenden Deputation der Direktion durch eine aus beiden Sektionen zusammengesetzte Kommission vornehmen zu lassen.

C.

Die Direktion.

§. 50.

Die Direktion besteht einschließlich des Ober-Ingenieurs während des Baues und des Betriebsdirektors nach Eröffnung der Bahn aus 7 Mitgliedern, von denen eins von der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung, eins von dem Senate der freien Stadt Hamburg und die übrigen fünf von dem Ausschusse gewählt werden.

Ueber die Amtsdauer, Gehalte und Emolumente der 5 vom Ausschusse ernannten Mitglieder, werden die mit ihnen durch letzteren zu schließenden Kontrakte das Nähere bestimmen, während das Gehalt der von den Regierungen in Gemäßheit der Erklärung vom 1. Juli 1843. III. 2. (§. 7.) ernannten beiden Direktoren durch die resp. Regierungen selbst festgesetzt wird.

Jedes der 5 von dem Ausschusse zu erwählenden Direktionsmitglieder hat, mit Ausnahme des Ober-Ingenieurs, der Regel nach vor Antritt des Amts 10 Quittungsbogen oder Aktien bei einer der Kassen der Gesellschaft zu deponiren, jedoch kann der Ausschuß nach Umständen davon dispensiren.

 §. 51.

§. 51.

Die Direktion vertritt allein und vollständig die Gesellschaft nach Außen, und leitet deren Angelegenheiten nach Maaßgabe dieses Statuts und der statutenmäßigen Beschlüsse der Generalversammlung und des Ausschusses.

Ihre besonderen Rechte und Verpflichtungen sind:

1) die Erhebung, Verwaltung und Verwendung des Aktienkapitals und der künftigen Einnahmen der Gesellschaft in den Gränzen der Anschläge und Etats.

   Bei der zinsbaren Unterbringung der Kassenbestände der Gesellschaft wirkt jedoch in jeder Deputation (§. 52.) eine von der betreffenden Sektion des Ausschusses zu wählende Kommission von zwei kaufmännischen Ausschußmitgliedern mit.

2) Erwerbung der zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlichen Grundstücke, jedoch unter Genehmigung des Ausschusses, sofern der Kaufpreis des, im Wege der freien Vereinbarung zu erwerbenden Grundstückes die Summe von 10,000 Rthlr. erreicht;

3) die Vorlegung des nach vollständigen Zeichnungen und Anschlägen angefertigten speziellen Bauplans, und der etwa erforderlich werdenden Abänderungen;

4) die vollständige Ausführung des Baues der Bahn und der dazu erforderlichen Gebäude und anderer Anlagen innerhalb der Gränzen in Nr. 3. erwähnten Anschläge;

5) Besorgung der zum Transportbetriebe erforderlichen Anschaffungen an Material, Transportmitteln und Utensilien, nach eingeholter Genehmigung vom Ausschusse, in den im §. 47. Nr. 11. vorbehaltenen Fällen;

6) die Unterhaltung der Bahn, der Transportmittel und des gesammten Inventars innerhalb der Gränzen des jährlichen Etats;

7) die Leitung des Transportbetriebes;

8) die gesammte Kassenverwaltung und die Einrichtung und Beaufsichtigung einer vollständigen Buch- und Rechnungsführung;

9) die Entwerfung des Verwaltungsetats, Geschäftsinstruktionen, Betriebs-Reglements und Fahrpläne zur Vorlegung an den Ausschuß;

10) der jährliche Bücherabschluß und Inventur des Gesellschaftsvermögens;

11) die Berechnung und der Vorschlag über die Höhe der jährlichen Dividenden und der zum Reservefonds zurückzulegenden Quote;

12) die Ablegung und Justifizirung der Rechnungen;

13) die Anfertigung eines alle 3 Monate vorzulegenden allgemeinen Berichts über die Lage der Geschäfte und den Stand der Kassen, dessen letzter in jedem Jahre die umfassenderen der jährlichen ordentlichen General-Versammlung vorzulegenden Nachrichten und Ausweise enthalten muß;

14) die Ernennung aller Unterbeamten der Gesellschaft und der Abschluß der Kontrakte mit denselben, nach eingeholter Genehmigung des Ausschusses, sobald in den einzelnen Fällen das jährliche Gehalt 400 Rthlr. erreicht;

15) Anstellung der Ingenieure zur Anfertigung und Ausführung des Bauplans auf den Vorschlag des Ober-Ingenieurs und unter Genehmigung des Ausschusses;

16) Unterhandlung und Abschluß aller Verträge und Kontrakte;
17) die Ausübung aller Befugnisse, die das Preußische Landrecht Th. II. Tit. 8. einem unbeschränkten Disponenten beilegt und wozu die Gesetze der durch die Bahn berührten Territorien eine Spezialvollmacht erfordern;
18) die Verwaltung des Tilgungsfonds für die Aktien Litt. B.

Außer diesen besonderen Befugnissen ist sie legitimirt, die Gesellschaft in allen gerichtlichen Verhandlungen zu vertreten, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher und Löschungen in denselben zu bewilligen, Wiederveräußerungen und Zessionen vorzunehmen, Vergleiche zu schließen, Eide zu deferiren, referiren, zu acceptiren und zu leisten und schiedsrichterlicher Entscheidung sich zu unterwerfen.

In Beziehung auf die Gesellschaft ist die Direktion verpflichtet, das Interesse derselben möglichst und nach ihrer besten Einsicht wahrzunehmen, und besonders die Vorschriften des Statuts, sowie die Beschlüsse der Generalversammlung und des Ausschusses, zu befolgen und auszuführen, die letzteren auch in den statutenmäßigen Fällen selbst zu beantragen.

Den Nachweis, daß sie innerhalb der ihr statutenmäßig zustehenden Befugnisse handelt, ist die Direktion gegen dritte Personen zu führen nicht verbunden, sie verpflichtet die Gesellschaft gegen Dritte unbedingt durch fünf Unterschriften ihrer Mitglieder; doch kann eine Deputation von 3 Mitgliedern die Gesellschaft durch ihre Unterschrift verpflichten, wenn sie ihre Befugniß dazu durch Vorlegung des ihr vom Plenum der Direktion ertheilten Kommissoriums nachweist.

§. 52.

Die Direktion, deren Mitglieder, soweit nicht die Statuten Ausnahmen festsetzen, völlig gleiche Rechte und Pflichten haben, bildet ein Kollegium unter Leitung eines von dem Ausschusse aus der Mitte der ersteren zu erwählenden Vorsitzenden und Stellvertreters. Der Sitz der Direktion ist, in Gemäßheit des Staatsvertrages vom 8. November 1841. in Berlin, es wird dieselbe jedoch zur Ausführung des Baues und Leitung des Betriebes nach den vom Ausschusse genehmigten Plänen und Anschlägen, 3 ihrer Mitglieder, zu denen immer der Vorsitzende gehören muß, nach Berlin, 3 nach Hamburg deputiren.

Die Berliner Deputation hat die Ausführung des Baues und Leitung des Betriebes bis zur Mecklenburgischen, die Hamburger Deputation bis zur Preußischen Gränze mit gleichen Rechten und Pflichten, jedoch nur in Gemäßheit der ihr von der Gesammtdirektion zu ertheilenden Kommissorien zu beschaffen.

In jeder Deputation wird eines der beiden Mitglieder, welche von den Regierungen, die die Aktien Litt. B. übernommen haben, ernannt ist, fungiren.

§. 53.

Die regelmäßigen Versammlungen der Direktion finden während des Baues in Ludwigslust statt, und wird über deren Zeit die Direktion das Nähere bestimmen.

Die Anordnungen über den Geschäftsgang nach Eröffnung der Bahn blei=

bleiben dem von der Direktion zu entwerfenden, vom Ausschusse zu genehmigenden Geschäftsreglement vorbehalten.

§. 54.

In den Plenarversammlungen leitet der Vorsitzende die Berathung, und müssen zur Fassung gültiger Beschlüsse wenigstens 5 Mitglieder gegenwärtig sein. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende, und wenn sie bei rein technischen Fragen eintritt, der Ober-Ingenieur.

In den Deputationsversammlungen ist zur Fassung von Beschlüssen die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich.

Wird ein Direktionsmitglied sein Amt zu versehen verhindert, so kann die betreffende Sektion des Ausschusses eines ihrer Mitglieder zur Vertretung des Verhinderten in das Plenum oder in die Deputation der Direktion abordnen.

Die Direktion wird das über ihre Verhandlungen und Beschlüsse zu führende Protokoll dem Ausschusse, so wie die einzelnen Deputationen sich das ihrige gegenseitig in Abschrift mittheilen.

§. 55.

Der Ober-Ingenieur, welcher vom Ausschusse und unter Genehmigung der bei dem Unternehmen als Aktionair betheiligten beiden Regierungen gewählt wird, so wie nach Eröffnung der Bahn der Betriebsdirektor, ist Mitglied der Direktion, und kann außerdem auch den Deputationssitzungen mit vollem Stimmrechte, jedoch ohne entscheidende Stimme bei Stimmengleichheit (§. 54.) beiwohnen.

Die ihm in Bezug auf die Anstellung des unteren Baupersonals, sowie auf Anweisung auf die Kassen der Gesellschaft zu ertheilenden Befugnisse, wird der mit ihm vom Ausschusse abzuschließende Kontrakt näher bestimmen.

§. 56.

Die Direktion legitimirt sich als solche gegen Dritte durch ein vom Stadtgerichte zu Berlin über ihre statutenmäßige Wahl und Bestallung ausgefertigtes Attest.

D.

Das Syndikat.

§. 57.

Für die Leitung der Rechtsgeschäfte der Gesellschaft wird von dem Ausschusse ein Syndikus des Aktienvereins im Domizil der Gesellschaft und ein Rechtskonsulent in Hamburg erwählt.

Die mit denselben zu schließenden Kontrakte enthalten die Bedingungen ihrer Anstellung.

Der Geschäftskreis dieser rechtskundigen Beamten ist folgender:

1) sie wohnen beide, und in Verhinderungsfällen wenigstens einer von ihnen, den Generalversammlungen bei;

2) der

2) der Syndikus ist berechtigt und verpflichtet, den Plenarversammlungen des Ausschusses und des Direktoriums beizuwohnen und darin die Angelegenheiten vorzutragen und zu bearbeiten, welche die Verhältnisse der Gesellschaft zu den Regierungen betreffen, oder bei welchen Rechtsfragen zur Erörterung kommen. Er wird in Verhinderungsfällen durch den Rechtskonsulenten vertreten;
3) der Syndikus hat bei den Sektionsversammlungen des Ausschusses und der Deputation der Direktion in Berlin, der Rechtskonsulent bei diesen Sektions- und Deputationsversammlungen in Hamburg dieselben Funktionen auszuüben (Nr. 2.);
4) sie führen in den Versammlungen (Nr. 2. und 3.) das Protokoll und haben in denselben nur eine berathende Stimme;
5) sie vertreten die Gesellschaft bei allen Rechtsstreitigkeiten, und zwar der Syndikus bei den im Preußischen Gebiet, der Rechtskonsulent bei den in den anderen Gebieten anhängigen.

Für den Fall, daß die Prozeßführungen ihnen bei den betreffenden Gerichten nicht gestattet wären, schlagen sie der Direktion Bevollmächtigte vor.

Abschnitt IV.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 58.

Alle an die Aktionairs, sowohl vor als nach Aushändigung der auf Inhaber lautenden Aktien, oder an die Inhaber der Dividendenscheine in Angelegenheiten der Gesellschaft zu erlassende Bekanntmachungen und Einladungen ohne Ausnahme, sind für gehörig publizirt zu achten, sobald sie in 2 Hamburger, 2 Berliner und 1 der Mecklenburger Zeitungen, sowie in den Altonaer Merkur auch nur einmal eingerückt sind.

Für jetzt werden für Bekanntmachungen der Art folgende Zeitungen bezeichnet:

die Hamburgischen W. G. Nachrichten,
der Hamburger Korrespondent,
die Allgemeine Preußische Zeitung,
die Privilegirte Berlinische Zeitung,
die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Anzeigen, und
der Altonaer Merkur.

Dem Ausschusse bleibt es vorbehalten, diesen Zeitungen andere zu substituiren und dieses bekannt zu machen.

Mit der Unkenntniß der darin erlassenen Bekanntmachungen kann sich kein Inhaber von Aktien, Quittungsbogen oder Dividendenscheinen gegen den Eintritt der statuten- oder gesetzmäßigen Folgen schützen.

§. 59.

Von Streitigkeiten zwischen einzelnen Aktionairs über den Besitz von Aktien oder Dividendenscheinen nimmt die Gesellschaft keine andere Notiz, als die

die im §. 20. erwähnte. Streitigkeiten zwischen den einzelnen Aktionairs und den Verwaltungsbehörden der Gesellschaft, welche die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens im weitesten Sinne, oder die Anrechte der Aktionairs auf Mitwirkung bei dieser Verwaltung betreffen, dürfen nie zur richterlichen oder schiedsrichterlichen Entscheidung gebracht werden, sondern sind, wenn die Statuten und Gesellschaftsbeschlüsse darüber bestimmen, vom Plenum des Ausschusses, in Ermangelung solcher Bestimmungen aber von der Generalversammlung nach einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden.

Nur in drei Fällen findet der gewöhnliche Rechtsweg statt:

a) wenn einem Aktionair die Zahlung der nach Summe und Zahlungszeit statutenmäßig festgestellten Dividende gegen Produktion des Dividendenscheines nicht geleistet würde,

b) wenn gegen eine von der Direktion abgelegte Jahresrechnung Erinnerungen stehen blieben, welche auch in der Generalversammlung nicht für erledigt angenommen, sondern zur weiteren Verfolgung verwiesen würden.

Im letzteren Falle ist auch ein Schiedsrichterverfahren zulässig, wenn der Ausschuß damit einverstanden ist und die Direktion oder der betreffende Beamte darauf anträgt.

c) Wenn Aktionairs wegen rückständiger Einschüsse in Anspruch genommen werden.

§. 60.

In der ersten Generalversammlung nach Vollendung des Bahnbaues hat der Ausschuß der Gesellschaft ausführlichen Vortrag darüber zu machen, welche etwanigen Veränderungen und Vereinfachungen in der Organisation des Ausschusses und der Direktion sich nach den gemachten Erfahrungen als rathsam zeigen.

§. 61.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nicht eher beantragt oder beschlossen werden, als wenn:

1) der im §. 47. des Königlich Preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838. gedachte Fall eintritt,
2) der Betrieb der Eisenbahn auf länger als 1 Jahr unterbrochen,
3) durch länger als 3 Jahre keine Dividende gezahlt wird.

Tritt einer dieser Fälle ein, so kann in einer durch dreimalige öffentliche Bekanntmachung (§. 58.), deren letzte 14 Tage vor dem angesetzten Termine in die Zeitungen eingerückt sein und den Zweck der Versammlung ausdrücklich aussprechen muß, konvozirten Generalversammlung, die Auflösung der Gesellschaft mit drei Viertheilen der in dieser Versammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Dieselbe Versammlung ordnet alsdann mit einfacher Stimmenmehrheit die Modalitäten, unter welchen die Auflösung bewirkt werden soll, an.

Schwerin, den 28. Juli 1843.

(Folgen die Unterschriften.)

Actie Littera A.

Nr. ▬▬▬

über

Zweihundert Thaler Preuss. Courant

der

Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft.

Nach Maaßgabe des Statuts der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft, konfirmirt von Seiner Königlichen Majestät von Preußen am von Seiner Königlich Dänischen Majestät am von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin am und von den hohen Senaten der freien und Hanse-Städte Lübeck und Hamburg am hat Inhaber dieser Aktie für den obigen darauf eingezahlten Betrag, Antheil an der Berlin-Hamburger Eisenbahnunternehmung, deren Ertrage und an dem Gesammteigenthume der Gesellschaft.

Berlin und Hamburg, den ten

Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft.

Für dieselbe: Die Direktion.

Zufolge §. 29. des Statuts sind Dividenden, welche vier Jahre von Ablauf des Jahres an, in welchem sie fällig werden, unerhoben bleiben, verjährt und der Gesellschaft verfallen.

Dividendenschein zur Aktie Nr. . . . .

Littera A.

Verwaltungsjahr 18 . . Serie . . Nr. . . . .

Inhaber dieses Scheins erhält gegen dessen Rückgabe aus den Hauptkassen der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft diejenige Dividende ausgezahlt, die von dem Reinertrage des Verwaltungsjahres 18 . . auf die Aktie Nr. . . . . fällt, und deren Betrag und Verfallzeit von der Direktion statutenmäßig bekannt gemacht werden wird.

Berlin und Hamburg, den ten

Die Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Actie Littera B.

Nr. ▬▬▬

über

Zwei Hundert Thaler Preuss. Courant

der

Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft.

Nach Maaßgabe des Statuts der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft, konfirmirt von Seiner Königlichen Majestät von Preußen am von Seiner Königlich Dänischen Majestät am von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin am und von den hohen Senaten der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg am hat Inhaber dieser Aktie für den obigen darauf eingezahlten Betrag, Antheil an der Berlin-Hamburger Eisenbahnunternehmung, deren Ertrage und an dem Gesammteigenthume der Gesellschaft.

Berlin und Hamburg, den ten

Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft.

Für dieselbe: Die Direktion.

Anmerkung. Der Unterschied der Aktien Litt. B. von den Aktien Litt. A. ist durch das Gesellschaftsstatut, namentlich durch die Paragraphen 24. 25. 26. und 28. desselben, näher festgestellt.

Zufolge §. 29. des Status sind Dividenden, welche vier Jahre von Ablauf des Jahres an, in welchem sie fällig werden, unerhoben bleiben, verjährt und der Gesellschaft verfallen.

Dividendenschein zur Aktie Nr. . . . .

Littera B.

Verwaltungsjahr 18 . . Serie . . Nr. . . . .

Inhaber dieses Scheines erhält gegen dessen Rückgabe aus den Hauptkassen der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft diejenige Dividende ausgezahlt, die von dem Reinertrage des Verwaltungsjahres 18 . . auf die Aktie Nr. . . . . fällt, und deren Betrag und Verfallzeit von der Direktion statutenmäßig bekannt gemacht werden wird.

Berlin und Hamburg, den ten

Die Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

(No. 2564.) Vertrag zwischen Preußen, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin und den freien und Hansestädten Lübeck und Hamburg, die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Berlin und Hamburg betreffend. Vom 8. November 1841.

Die Königlich Preußische, die Königlich Dänisch-Herzoglich Lauenburgische und die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung, sowie die Senate der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg, in dem Wunsche übereinstimmend, eine Eisenbahnverbindung zwischen Berlin und Hamburg auf dem rechten Ufer der Elbe hergestellt zu sehen, haben zum Behuf einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph George Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife, Kommandeur des Königlich Bayerischen Verdienstordens vom heiligen Michael, Ritter des Civil-Verdienstordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommandeur erster Klasse des Königlich Hannoverschen Guelphenordens, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Kommandeur zweiter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens;

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph von Pommer-Esche, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens vierter Klasse, Kommandeur erster Klasse des Königlich Hannoverschen Guelphenordens und Kommandeur des Herzoglich Anhaltschen Gesammtordens Albrecht des Bären, und

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Carl Ludwig Gustav Borck, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife und des Kaiserlich Russischen St. Stanislausordens zweiter Klasse, Kommandeur erster Klasse des Königlich Hannoverschen Guelphenordens, Ritter des Königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion und des Türkischen Ordens Nischan Iftihar in Brillanten.

Seine Majestät der König von Dänemark:

Allerhöchstihren Etatsrath Carl Philipp Francke, Deputirten im General-Zollkammer- und Kommerz-Kollegium, Ritter des Königlich Dänischen Dannebrogordens und Kommandeur des Großherzoglich Oldenburgschen Haus- und Verdienstordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin:

Höchstihren Geheimen Legationsrath Dr. Carl Friedrich Wilhelm Prosch, und

die hohen Senate der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg:

den Senator der freien und Hansestadt Lübeck, Dr. der Rechte Heinrich Bremer, und den Minister-Residenten der freien und Hansestadt Hamburg am Königlich Preußischen Hofe, Carl Godeffroy,

welche

welche nach vorangegangener Unterhandlung, mit Vorbehalt der Ratifikation, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Königlich Preußische Regierung erklärt sich bereit, einer Behufs der Herstellung einer Eisenbahnverbindung auf dem rechten Ufer der Elbe zwischen Berlin und Hamburg sich bildenden Aktiengesellschaft die Anlegung einer Eisenbahn von Berlin in der Richtung auf Wittenberge oder Perleberg und weiter bis zur Mecklenburg-Schwerinschen Gränze zu gestatten.

Zur Fortführung dieser Eisenbahn von der Preußisch-Mecklenburgischen bis zur Mecklenburg-Lauenburgschen Gränze wird die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung und zur weiteren Fortsetzung der Bahn durch das Herzogthum Lauenburg in der Richtung auf Bergedorf, wird die Königlich Dänische Regierung derselben Aktiengesellschaft die Konzession ertheilen.

Die Senate der beiden freien und Hansestädte werden die Fortführung dieser Bahn durch das beiderstädtische Gebiet bis zu der bereits im Bau begriffenen Hamburg-Bergedorfer Bahn, so wie den Anschluß an die letztgenannte Bahn, genehmigen und die erforderliche Konzession verleihen. Für den Fall, daß die Berlin-Bergedorfer Eisenbahngesellschaft sich mit der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahngesellschaft über den Anschluß nicht einigen sollte, werden die Senate in Gemäßheit des von ihnen in den Konzessionen der letztgedachten Gesellschaft vom $\frac{11}{25}$. Mai 1840. gemachten Vorbehalts, die Bedingungen des Anschlusses feststellen. Sollten die beiden Gesellschaften unter Genehmigung der Senate sich darüber verständigen, daß die Hamburg-Bergedorfer Bahn integrirender Theil des Unternehmens werde, so haben die übrigen kontrahirenden Regierungen dagegen nichts zu erinnern.

Artikel 2.

Die Bahn soll in einer ununterbrochenen möglichst geraden Richtung, soweit als die Territorial-, Terrain- und Verkehrsverhältnisse es gestatten, zwischen Berlin und Bergedorf geführt werden.

Unter Aufrechthaltung dieses wesentlichen Grundsatzes bleibt jeder der kontrahirenden Regierungen überlassen, die spezielle Richtung der Bahn in Ihrem Gebiete zu bestimmen.

Artikel 3.

Für den Fall, daß die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung mit der Gesellschaft über eine, gleich der Hauptbahn mit Lokomotiven zu befahrende Zweigbahn nach Schwerin sich verständigt, sind die übrigen kontrahirenden Regierungen damit einverstanden, daß diese Zweigbahn als ein integrirender Theil des gesammten Unternehmens betrachtet und gleichzeitig mit der Hauptbahn zur Ausführung gebracht werde.

Artikel 4.

So wie die beabsichtigte Eisenbahnunternehmung ihrem ganzen Zwecke nach

nach nicht in einzelne für sich bestehende und verwaltete Theile nach den von ihr berührten Staatsgebieten abgesondert werden kann, sondern als ein Ganzes nach gleichmäßigen Grundsätzen behandelt und von einem Punkte aus geleitet und verwaltet werden muß, so werden auch die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate und zum Publikum von den kontrahirenden Regierungen möglichst gleichmäßig geordnet werden. In dieser Rücksicht und da der größte Theil der beabsichtigten Eisenbahn auf dem Gebiete der Königlich Preußischen Regierung belegen sein wird, erklären die übrigen Regierungen sich bereit, die legislativen und administrativen Anordnungen für die in Ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecken mit den Bestimmungen des Königlich Preußischen Gesetzes vom 3. November 1838. über die Eisenbahnunternehmungen und dessen etwaigen Modifikationen in Uebereinstimmung zu bringen, in soweit nicht Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Landesgesetzgebungen oder Lokalverhältnisse Abweichungen davon bedingen.

In Bezug auf die einzelnen Paragraphen des ebengedachten Gesetzes ist noch Folgendes besonders verabredet worden.

Artikel 5.

zu §. 3. des Gesetzes.

Die kontrahirenden Regierungen werden über den Inhalt des Statuts der Gesellschaft vor Ertheilung der Bestätigungen sich verständigen.

Artikel 6.

zu §. 4. des Gesetzes.

Die Spurweite der Eisenbahn in ihrer ganzen Ausdehnung wird auf 4 Fuß 8½ Zoll Englischen Maaßes im Lichten der Schienen festgesetzt. Die durch die Königlich Preußische Regierung zu veranlassende Prüfung der auf der Eisenbahn anzuwendenden Fahrzeuge wollen die anderen kontrahirenden Regierungen auch für die in Ihren Gebieten belegenen Bahnstrecken genügend halten.

Artikel 7.

zu §. 8. bis 19. des Gesetzes.

Statt dieser Bestimmungen werden für das Herzogthum Lauenburg und das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin über die Verpflichtung der Grundeigenthümer den zur Anlage der Eisenbahn und deren Beiwerke erforderlichen Grund und Boden, sei es zu bleibenden oder vorübergehenden Zwecken, der Gesellschaft zu überlassen, anderweite gesetzliche Vorschriften unverweilt ergehen.

Für das beiderstädtische Gebiet werden die Vorschriften des dort geltenden Expropriationsgesetzes vom 13. (22.) Mai 1840. zur Anwendung kommen.

Ar=

Artikel 8.

zu §. 23. des Gesetzes.

Mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit übereinstimmender polizeilicher Anordnungen für die Bahn in ihrer ganzen Ausdehnung werden die kontrahirenden Regierungen über den Erlaß eines wesentlich gleichmäßigen Bahnpolizei-Reglements, so wie über die in der Folge etwa nöthig werdenden Abänderungen desselben sich gegenseitig verständigen.

Artikel 9.

zu §. 26. bis 35. des Gesetzes

Die hierin enthaltenen Vorschriften werden zwar im Wesentlichen für die Bahn in ihrer ganzen Ausdehnung durch die der Gesellschaft zu ertheilenden Konzessionen maaßgebend erklärt werden, vor ihrer Anwendung wollen jedoch die kontrahirenden Regierungen nach den inzwischen gemachten Erfahrungen etwanige Modifikationen in gemeinschaftliche Erwägung nehmen. Jedenfalls werden dieselben nur nach vorangegangener gegenseitiger Verständigung andere Transportunternehmer außer der Gesellschaft selbst zulassen. Innerhalb des eigenen Gebiets bleibt jeder Regierung die Zulassung solcher Unternehmer zwar unbenommen, jedoch darf hierdurch die zweckmäßige Anordnung und Aenderung der Hauptfahrten nicht gehindert werden.

Artikel 10.

zu §§. 36. und 37. des Gesetzes.

Die Königlich Dänische und die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung, sowie die Senate der beiden freien und Hansestädte werden, in Ansehung der Verhältnisse der Gesellschaft zum Postwesen, keine für dieselbe lästigere Bedingungen stellen, als in den §§. 36. und 37. des Gesetzes enthalten sind.

Artikel 11.

zu §§. 38. und 39. des Gesetzes.

Die kontrahirenden Regierungen sind übereingekommen, daß außer der Abgabe, welche in Folge der für die Preußischen Eisenbahnen zu gewärtigenden allgemeinen Bestimmungen von dem Reinertrage des Unternehmens in seiner gesammten Ausdehnung von Berlin bis Bergedorf wird erhoben werden, der Gesellschaft keine besonderen Abgaben für die in den verschiedenen Gebieten belegenen Bahnstrecken, als Gewerbesteuer, Konzessionsgeld und dergleichen auferlegt werden sollen. Es wird der Ertrag der Abgabe ausschließlich zur Amortisation des in dem Unternehmen angelegten Kapitals verwendet werden. An dem Amortisationsfonds soll einer jeden Regierung ein nach dem Längenverhältnisse der Bahnstrecke zu berechnender Antheil zustehen, dergestalt, daß wenn dereinst die Amortisation zu Stande gebracht sein wird, die in jedem Ge-

Gebiete belegene Bahnstrecke in das Eigenthum der Regierung übergeht. Die Königlich Preußische Regierung wird die Erhebung der Abgabe und die Verwaltung des gemeinschaftlichen Amortisationsfonds übernehmen und die Resultate derselben von drei zu drei Jahren zur Kenntniß der mitbetheiligten Regierungen bringen. Die Art und Weise der Ausführung der Amortisation bleibt näherer Verständigung vorbehalten.

Artikel 12.

zu §. 40. des Gesetzes.

Es wird dem Grundsatze beigetreten, nach vollendeter Amortisation dem Unternehmen eine solche Einrichtung zu geben, daß der Ertrag des Bahngeldes die Kosten der Unterhaltung der Bahn und der Verwaltung nicht übersteige, und behalten die kontrahirenden Regierungen sich vor, sodann im gemeinschaftlichen Einverständnisse solche Veranstaltungen zu treffen, daß der Transport auf der Bahn ununterbrochen und im Zusammenhange, sei es von Seiten der Regierungen selbst, oder von hiezu mit Konzession versehenen Unternehmern betrieben werde.

Artikel 13.

Zu §. 41. des Gesetzes.

Die kontrahirenden Regierungen sind darin einverstanden, daß der Ertrag der Abgabe, welche den mit der Gesellschaft konkurrirenden Transportunternehmern auferlegt werden mögte, zur Verstärkung des im Artikel 11. erwähnten Amortisationsfonds verwendet werden soll.

Artikel 14.

Zu §. 42. des Gesetzes.

Falls der Ankauf der Bahn nach den Grundsätzen des §. 42. eingeleitet werden sollte, werden die kontrahirenden Regierungen darüber eine vorherige Verständigung eintreten lassen, wobei dann der von einer jeden Regierung zu übernehmende Antheil an der zu leistenden Entschädigung und an den etwaigen Schulden der Gesellschaft, so wie die Vertheilung des von dieser den Regierungen zu übereignenden Inventariums und des Reservefonds festzustellen sein wird. Für diesen Fall werden die kontrahirenden Regierungen die zur zweckmäßigen Benutzung der Bahn zu treffenden Einrichtungen vereinbaren.

Artikel 15.

Zu §. 44. des Gesetzes.

Der durch diese Bestimmung dem Unternehmen im Preußischen Gebiete zugesicherte Schutz gegen eine Konkurrenzbahn soll demselben in gleicher Art auch in den übrigen Staatsgebieten gewährt werden.

 Auch

Auch erklärt die Königlich Preußische Regierung, eine durch die Altmark zu leitende direkte Eisenbahnverbindung zwischen Berlin und Hamburg am linken Ufer der Elbe jedenfalls während eines Zeitraums von fünf Jahren vom Tage der definitiven Konzessions-Ertheilung für die Bahnanlage auf dem rechten Elbufer angerechnet, nicht gestatten zu wollen.

Artikel 16.

Zu §. 45. des Gesetzes.

Jeder der kontrahirenden Regierungen bleibt es überlassen, innerhalb Ihres Gebiets die Anschließung und Einmündung von Zweig- oder Seitenbahnen an die beabsichtigte Eisenbahn in jeder Richtung zu gestatten oder selbst zu veranstalten.

Artikel 17.

Die Direktion der Eisenbahngesellschaft soll zwar ihren Sitz in Berlin haben; dieselbe muß jedoch sowohl für das Mecklenburgische als auch für das Lauenburgische und das beiderstädtische Gebiet daselbst wohnhafte Bevollmächtigte bestellen, welche den Regierungen auf Verlangen jede Auskunft über die Verwaltung des Unternehmens zu ertheilen haben.

Artikel 18.

Die Gesellschaft hat ihren ordentlichen Gerichtsstand in Berlin; jedoch ist dadurch der Gerichtsstand der belegenen Sache und des Kontrakts, sowie das forum delicti commissi, nicht ausgeschlossen, auch bleibt jeder Regierung überlassen, die Gesellschaft zu verpflichten, wegen Entschädigungsansprüche, welche aus der Anlage oder dem Betriebe der Bahn in Ihrem Gebiete hervorgehen, vor den dortigen Gerichten Recht zu nehmen.

Artikel 19.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, mit allen Anträgen, welche das Unternehmen in seiner Gesammtheit betreffen, sich zunächst an die von der Königlich Preußischen Regierung ihr dazu benannte Behörde zu wenden.

Die Königlich Preußische Regierung wird sich darüber mit den übrigen kontrahirenden Regierungen in Beziehung setzen und demnächst den erforderlichen Bescheid erlassen. Ueberhaupt wird dieselbe in allen Fällen, wo die kontrahirenden Regierungen über Anordnungen, welche das Unternehmen in seiner Gesammtheit betreffen, einverstanden sind, mit solchen Anordnungen vorangehen, worauf sodann nach erfolgter Mittheilung die kontrahirenden Regierungen gleichmäßige Verfügungen erlassen werden.

Artikel 20.

Zwischen den gegenseitigen Unterthanen soll sowohl bei Feststellung der Be-

Beförderungspreise, als der Zeit der Abfertigung kein Unterschied gemacht werden, namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des anderen Staates übergehenden Transporte, weder in Beziehung auf die Beförderungspreise, noch rücksichtlich der Abfertigung, ungünstiger behandelt werden, als die aus den betreffenden Staaten abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Artikel 21.

In Betreff der Durchgangsabgaben von den auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn durch die verschiedenen Gebiete transitirenden Gegenstände haben die kontrahirenden Regierungen vorläufig bis zum 1. Januar des Jahres 1868. Nachstehendes vereinbart:

A. Es werden an Durchgangsabgaben von Ein hundert Pfund Brutto Hamburger Gewicht folgende Beträge in Kourant nach dem 17 Guldenfuß erhoben werden:

1) im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:

Zwei und ein halber Schilling.

2) im Herzogthum Lauenburg:

a) in der Regel der allgemeine Transitzoll von fünf Schillingen nebst 6 Prozent Sporteln von dieser Abgabe, unter Aufrechthaltung der bestehenden Befreiungen;

b) ausnahmsweise von allen auf der Eisenbahn transitirenden Gegenständen, welche aus Preußen kommen oder dahin gehen, von wo sie auch weiter herkommen mögen, oder welches auch ihre weitere Bestimmung sei:

Ein Schilling.

3) in beiderstädtischem Gebiete:

Ein Viertel Schilling.

B. Dem Gewichte von Ein Hundert Pfund werden bei der Erhebung der Durchgangsabgaben gleichgerechnet:

Ein Stück großes Vieh (Pferde, Ochsen, Kühe)
Zwei Stück kleines Vieh,
Vierzig Stück lebendes Geflügel.

C. Abgabenfrei transitiren:

1) Steinkohlen,

2) das Passagiergut der Reisenden und deren Wagen.

 D. Die

D. Die unter A. 2. b. gewährte Ausnahme wird für die Königlich Dänische Regierung nur so lange bindend sein, als der Transit von der Nordsee und Elbe her über Preußische Ostseehäfen und in umgekehrter Richtung nicht mit einer geringeren Durchgangsabgabe als der unter A. 2. a. erwähnte allgemeine Transitzoll belegt sein wird.

Die in dem Vertrage zwischen Preußen und Dänemark vom 27. Juni 1834. auf einen Zeitraum von dreißig Jahren stipulirte Zollfreiheit für den Transit von und nach Preußen auf der Berlin-Hamburger Chaussee wird mit Eröffnung der Eisenbahn aufhören, und es soll von da ab in Ansehung des von der Königlich Dänischen Regierung zu erhebenden Durchgangszolles die Gleichstellung der gedachten Chaussee mit der Eisenbahn eintreten. Im Laufe des Jahres 1867. wollen die kontrahirenden Regierungen über die fernere den Verkehrsverhältnissen entsprechende Normirung der Durchgangsabgaben in Verhandlung treten.

Artikel 22.

Bei der Anordnung und Ausführung der Maaßregeln, welche zur Kontrolle der Durchgangs- beziehungsweise Ein- und Ausgangsabgaben von den auf der Eisenbahn zu befördernden Gütern nothwendig werden, soll der Gesellschaft jede zulässige Erleichterung zu Theil werden. Um insbesondere Verzögerungen thunlichst zu beseitigen, welche entstehen würden, wenn die zur Befahrung der Eisenbahn dienenden Wagen und die auf derselben zu transportirenden Waaren und Effekten den über Deklaration, Revision und sonstige Abfertigung der ein- und ausgehenden Waaren bestehenden zollgesetzlichen Vorschriften an der Gränze unbedingt unterworfen werden sollten, behalten die kontrahirenden Regierungen sich vor, sowohl über die Verladung und den Verschluß der auf der Eisenbahn zu befördernden Gegenstände, wie über die Einrichtung einer Begleitung der eingehenden Wagenzüge von der Gränze ab bis zu einem zur Vornahme zollamtlicher Abfertigung geeigneten Orte im Innern und umgekehrt der ausgehenden Wagenzüge von einem solchen Orte bis zur Gränze durch Zoll- und Steuerbeamte, Bestimmungen zu treffen, wodurch die Anwendung eines erleichternden Verfahrens in den überhaupt sich hierzu eignenden Fällen möglich wird.

Artikel 23.

Die nach dem Vertrage zwischen Preußen und Dänemark vom 27sten Juni 1834., sowie nach dem Vertrage zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin vom 30. Juni 1824. und späteren Erklärungen, ingleichen nach der Uebereinkunft zwischen Preußen und den freien und Hansestädten Lübeck und Hamburg vom $\frac{\text{28. Juli}}{\text{28. Oktober}}$ 1837. der Königlich Preußischen Postverwaltung zustehenden Rechte hinsichtlich der ungehinderten Durchführung der Preußischen Brief- und Päckereiposten auf der Berlin-Hamburger Chaussee finden auch rück-

rücksichtlich der Benutzung der Eisenbahn von Berlin nach Bergedorf und umgekehrt dergestalt Anwendung, daß für den Durchgang eine Abgabe überall nicht zu entrichten ist. Ebenso wird auf der Eisenbahn sowohl den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Posten durch das Herzogthum Lauenburg, als den Königlich Dänischen und Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Posten auf beiderstädtischem Gebiete bis Bergedorf und in entgegengesetzter Richtung der abgabenfreie Durchgang gestattet werden.

Der Postvertrag zwischen Dänemark und Mecklenburg-Schwerin vom 30. September 1840. erleidet hierdurch keine Abänderung und wird in seinen Zugeständnissen und Beschränkungen auf die Eisenbahn ausgedehnt.

Die Königlich Dänische und die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung, sowie die Senate der beiden freien und Hansestädte, machen sich anheischig, der Gesellschaft die Verpflichtung aufzuerlegen, die auf der Eisenbahn transitirenden Postgüter jeglicher Art mit jeder Fahrt gegen Bezahlung des nach dem Gewichte, ohne Unterschied der Gegenstände festzustellenden Frachtlohnes, unter Anwendung des niedrigsten Tarifsatzes für Päckereien mit befördern zu lassen.

Der Berechnung dieses Frachtlohns wird das Gesammtgewicht der Postgüter bei jeder Fahrt zum Grunde gelegt.

Die Beförderung muß nach dem Verlangen der Postverwaltungen in den Wagen der Eisenbahngesellschaft oder in eigenen Wagen der Postverwaltungen bewirkt werden. In letzterem Falle hat die Eisenbahngesellschaft die Untergestelle ohne weitere Vergütung, als welche nach dem Gewichte der verladenen Poststücke bei jeder Fahrt im Ganzen zu entrichten ist, herzugeben, auch wird dieselbe den den Wagen begleitenden Postkondukteur oder Schirrmeister auf diesem Wagen unentgeltlich mitreisen lassen.

In soweit durch die Ausführung des beabsichtigten Eisenbahnunternehmens in den bestehenden, auf Staatsverträgen beruhenden Postverhältnissen zwischen den kontrahirenden Regierungen Abänderungen sich als nothwendig ergeben möchten, bleiben darüber abgesonderte Vereinbarungen vorbehalten.

Artikel 24.

Die kontrahirenden Regierungen verpflichten sich, bei Mobilmachungen und außerordentlichen Truppenbewegungen Anstalten zu treffen und die Eisenbahngesellschaft dazu anzuhalten, daß für die auf der Eisenbahn zu befördernden Transporte von Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen und Militaireffekten aller Art auch außerordentliche Fahrten eingerichtet und für dergleichen Transporte nicht blos die unter gewöhnlichen Umständen bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, sondern auch die sonst noch vorhandenen Transportmittel benutzt werden.

Den Militairverwaltungen der kontrahirenden Regierungen wird gegenseitig die Befugniß vorbehalten, für dergleichen Transporte sich eigener Transport- oder Dampfwagen zu bedienen.

 In

In solchen Fällen wird an die Gesellschaft außer der Erstattung der Feuerungskosten nur ein mäßiges Bahngeld, sowie eine Vergütung für die etwanige Benutzung ihrer Transportmittel, gewährt.

Auch wollen die kontrahirenden Regierungen darauf hinwirken, daß von der Gesellschaft eine Anzahl von Transportfahrzeugen eingerichtet werde, um nöthigenfalls auch zum Transport von Pferden benutzt werden zu können. Rücksichtlich der Beförderungspreise für Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnisse, sowie Militaireffekten jeglicher Art, soll kein Unterschied zwischen den Regierungen gemacht und von keiner derselben ein höherer Preis gefordert werden, als derjenige, welchen jede Regierung für ihre eigenen Transporte der gedachten Art zu entrichten hat.

Es soll übrigens durch diese Bestimmung eine Militairstraße nicht stipulirt sein, vielmehr jede Durchführung der genannten Art der betheiligten Regierung in angemessener Frist vorher amtlich angezeigt werden.

Artikel 25.

Die kontrahirenden Staaten wollen ein wachsames Auge darauf haben, daß auf den Bahnhöfen oder in den Bahngebäuden weder Hazardspielbänke angelegt, noch überhaupt Hazardspiele geduldet werden.

Artikel 26.

Um die Verhandlungen über diejenigen Angelegenheiten thunlichst zu erleichtern, bei welchen künftig eine Verständigung der kontrahirenden Regierungen erforderlich sein wird, erklären dieselben sich bereit, zu diesem Behufe demnächst Kommissarien in Berlin zu bestellen.

Artikel 27.

Wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, der Nachweis der Ausführbarkeit des Unternehmens nicht gegeben ist, so soll dieser Vertrag als nicht geschlossen angesehen werden, und daher keine der kontrahirenden Regierungen in irgend einer Beziehung mehr daran gebunden sein.

Artikel 28.

Gegenwärtiger Vertrag soll den hohen Kontrahenten zur Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifikations-Urkunden so bald als möglich, spätestens aber innerhalb acht Wochen in Berlin bewirkt werden.

Dessen

Dessen zu Urkunde ist derselbe in vierfacher Ausfertigung von den Eingangs genannten Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 8. November 1841.

Adolph Georg Theodor Pochhammer.	Karl Philipp Francke.	Karl Friedrich Wilhelm Prosch.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Adolf von Pommer-Esche.	Heinrich Brehmer.	Carl Godeffroy.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Carl Ludwig Gustav Borck.		
(L. S.)		

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages hat am 18. Februar 1842. zu Berlin Statt gefunden.

(No. 2565.) Vertrag zwischen Preußen, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin und den Senaten der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg, die Feststellung der Verhältnisse der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn, zur Berlin-Bergedorfer Eisenbahn betreffend. Vom 8. November 1841.

Nachdem die Königlich Preußische, die Königlich Dänisch-Herzoglich Lauenburgische und die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung, sowie die Senate der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Berlin nach Hamburg auf dem rechten Ufer der Elbe unter dem heutigen Tage einen Staatsvertrag abgeschlossen haben, und dadurch die Nothwendigkeit eingetreten ist, diejenigen Verhältnisse, rücksichtlich deren bei der Ausführung des gedachten Unternehmens die Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn in Betracht kömmt, näher feststellen zu lassen, so sind zu dem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt: von

Seiner Majestät dem Könige von Preußen:

Allerhöchst Ihr Geheimer Ober-Finanzrath Adolph George Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife, Kommandeur des Königlich Bayerischen Verdienstordens vom heiligen Michael, Ritter des Civil-Verdienstordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommandeur erster Klasse des Königlich Hannoverschen Guelphenordens, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Kommandeur zweiter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens;

Allerhöchst Ihr Geheimer Ober-Finanzrath Adolph v. Pommer-Esche, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens vierter Klasse, Kommandeur erster Klasse, des Königlich Hannoverschen Guelphenordens und Kommandeur des Herzoglich Anhaltischen Gesammtordens Albrecht des Bären,

und

Allerhöchst Ihr Geheimer Legationsrath Carl Ludwig Gustav Borck, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife und des Kaiserlich Russischen St. Stanislausordens zweiter Klasse, Kommandeur erster Klasse des Königlich Hannoverschen Guelphenordens, Ritter des Französischen Ordens der Ehrenlegion und des Türkischen Ordens Nischan-Iftihar in Brillanten.

Seiner Majestät dem Könige von Dänemark:

Allerhöchst Ihr Etatsrath Carl Philipp Francke, Deputirter im General-Zollkammer- und Kommerz-Kollegium, Ritter des Königlich Dänischen Dannebrogordens und Kommandeur des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens.

Seiner

Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin:

Höchst Ihr Geheimer Legationsrath Dr. Carl Friedrich Wilhelm Prosch

und

den hohen Senaten der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg:

der Senator der freien und Hansestadt Lübeck, Doktor der Rechte, Heinrich Brehmer

und

der Ministerresident der freien und Hansestadt Hamburg am Königlich Preußischen Hofe, Karl Godeffroy,

welche nach vorgängiger Verhandlung, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgende Verabredungen getroffen haben:

Artikel 1.

Die Spurweite der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn soll mit der zu 4 Fuß 8½ Zoll Englischen Maaßes im Lichten der Schienen festgesetzten Spurweite der Berlin-Bergedorfer Bahn fortwährend in Uebereinstimmung erhalten werden.

Artikel 2.

Es wird dafür Sorge getragen werden, daß das Regulativ der Bahn-Polizei für die Hamburg-Bergedorfer Bahn seinem wesentlichen Inhalte nach mit dem künftigen Polizeireglement der Berlin-Bergedorfer Bahn in Einklang gebracht werde.

Artikel 3.

Eine Verständigung über die Beförderung der Posten auf der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn zwischen den betheiligten Postverwaltungen und der Eisenbahngesellschaft sind die Senate zu vermitteln bereit.

Artikel 4.

Die beiden Senate verpflichten sich, bei Mobilmachungen und außerordentlichen Truppenbewegungen Anstalten zu treffen, und die Hamburg-Bergedorfer Eisenbahngesellschaft dazu anzuhalten, daß für die, auf den im Artikel 1. dieses Vertrages erwähnten Eisenbahnen zwischen Berlin und Hamburg zu befördernden Transporte von Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen und Militaireffekten aller Art auch außerordentliche Fahrten eingerichtet, und für dergleichen Transporte nicht blos die unter gewöhnlichen Umständen bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, sondern die sonst noch vorhandenen Transportmittel benutzt werden.

Den Militairverwaltungen der kontrahirenden Regierungen wird gegenseitig die Befugniß vorbehalten, zu dergleichen Transporten sich eigener Transport- oder Dampfwagen zu bedienen. In solchen Fällen wird an die Gesellschaft, außer der Erstattung der Feuerungskosten, nur ein mäßiges Bahngeld, so wie eine Vergütung für die etwanige Benutzung ihrer Transportmittel gewährt. Auch wollen die beiden Senate darauf hinwirken, daß von der Gesellschaft eine Anzahl von Transportfahrzeugen eingerichtet werde, um nöthigenfalls auch zum Transporte von Pferden benutzt werden zu können. Rücksichtlich der Beförderungspreise für Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungs-Bedürfnisse, sowie Militaireffekten jeglicher Art soll kein Unterschied zwischen den Regierungen gemacht und von keiner derselben ein höherer Preis gefordert werden, als derjenige, welchen jede Regierung für ihre eigenen Transporte der gedachten Art zu entrichten hat.

Es soll übrigens durch diese Bestimmung eine Militairstraße nicht stipulirt sein, vielmehr jede Durchführung der genannten Art in angemessener Frist vorher amtlich angezeigt werden.

Artikel 5.

Es soll ein wachsames Auge darauf gehalten werden, daß auf den Bahnhöfen oder in den Bahngebäuden der Hamburg-Bergedorfer Bahn, weder Hazardspielbänke angelegt, noch überhaupt Hazardspiele geduldet werden.

Artikel 6.

Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg erklärt, daß mit Eröffnung der Eisenbahn zwischen Berlin und Hamburg am rechten Elbufer während der Dauer der, Königlich Dänischer Seits für den Transit auf der Eisenbahn ertheilten Zusagen, zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmte Waarentransporte von und nach Altona, nach und von dem Depothofe der Hamburg-Bergedorfer Bahn vor dem Deichthor auf dem Wege durch das Dammthor sowohl in Lastwagen in ungebrochener Ladung unter unentgeltlicher Begleitung, als mittelst verschließbaren, an der Eingangsstätte mit einem Vorhängeschloß zu versehenden und im Depothofe oder in umgekehrter Richtung an der Ausgangsstätte des Dammthors wieder zu eröffnenden Wagen oder Fourgons zollfrei durchgeführt werden können. Die näheren Anordnungen und respektive Vereinbarungen in dem Sinne einer thunlichen Förderung der gegenseitig dabei obwaltenden Interessen werden der Königlich Dänischen Regierung und dem Senate der Stadt Hamburg vorbehalten.

Eine gleiche Bestimmung soll für den Fall der Fortführung der Hamburg-Bergedorfer Bahn auf dem linken Elbufer bis zum 1. Januar 1868. eintreten.

Artikel 7.

Sollte die Berlin-Bergedorfer Eisenbahn auf den Grund des Eingangs erwähnten Vertrages vom heutigen Tage nicht zu Stande kommen, so wird der gegenwärtige Vertrag als nicht geschlossen angesehen werden.

Ar-

Artikel 8.

Derselbe soll den Hohen Kontrahenten zur Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifikationsurkunden sobald als möglich, spätestens aber innerhalb 8 Wochen in Berlin bewirkt werden.

Dessen zu Urkund ist derselbe in vier gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, und von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 8. November 1841.

Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(S. L.)

Adolf v. Pommer-Esche.
(L. S.)

Carl Ludwig Gustav Borck.
(L. S.)

Carl Philipp Francke.
(L. S.)

Carl Friedrich Wilhelm Prosch.
(L. S.)

Heinrich Brehmer.
(L. S.)

Carl Godeffroy.
(L. S.)

Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden des vorstehenden Vertrages hat am 18. Februar 1842. zu Berlin Statt gefunden.

(Nr. 2566.) Privilegium zur Ausgabe von drei und ein halb prozentigen, auf jeden Inhaber lautenden Obligationen im Gesammtbetrage von 28,100 Rthlr. für die Stadt Memel. Vom 14. März 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem der Magistrat und die Stadtverordneten von Memel darauf angetragen haben, ihnen zur Bestreitung der Kosten gemeinnütziger Anlagen die Aufnahme eines Darlehns von Acht und Zwanzig Tausend Ein Hundert Thaler Kourant gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zins-Koupons versehener Obligationen zu Ein Hundert Thalern, Unsere landesherrliche Genehmigung zu ertheilen, und bei diesem Antrage sich nichts zu erinnern gefun-

gefunden hat, so ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833., wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungs-Verpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

1) Die Obligationen werden mit drei und ein halb Prozent jährlich verzinset, die Zinsen in halbjährigen Terminen gezahlt und zur allmäligen Tilgung der Schuld jährlich Eintausend Thaler aus der Kämmereikasse verwendet.

   Der Stadtgemeine bleibt vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung Unserer Regierung in Königsberg zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen.

   Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeine zu.

2) Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der zu emittirenden Obligationen betreffen, wird von dem Magistrat und von den Stadtverordneten eine besondere Schuldentilgungs-Kommission gewählt, welche für die Befolgung der Bestimmungen des gegenwärtigen Privilegiums verantwortlich und für die treue Befolgung der Vorschriften von Unserer Regierung in Königsberg in Eid und Pflicht zu nehmen ist.

   Dieselbe soll aus fünf Mitgliedern bestehen, von denen zwei aus dem Magistrat und die drei Anderen aus den Stadtverordneten zu erwählen sind.

3) Die Obligationen werden in fortlaufenden Nummern — von 1. bis 281., jede über Ein Hundert Thaler, nach beiliegendem Schema ausgestellt, von dem Magistrat und den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Kommission unterzeichnet, und von dem Stadtkämmerer und dem Rendanten der Kämmereikasse kontrasignirt. Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

4) Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre zehn Zinskoupons, jeder zu 1 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf., in den darin bestimmten halbjährigen Terminen zahlbar, nach dem anliegenden Schema beigegeben. Mit dem Ablauf dieser und jeder folgenden fünfjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung neue Zinskoupons durch die Kämmereikasse an die Vorzeiger der Obligationen ausgereicht. Daß dies geschehen, wird auf den Obligationen vermerkt.

   Die Koupons werden von dem Stadtkämmerer und von dem Rendanten der Kämmereikasse unterschrieben.

5) Vom Verfalltage ab, wird gegen Auslieferung des Zinskoupons der Betrag desselben an den Vorzeiger durch die Kämmereikasse gezahlt.

   Auch werden die fälligen Zinskoupons bei allen Zahlungen an die

Kämmereikasse, namentlich bei Entrichtung des Kanons, der Zeitpacht-Gefälle und der Kommunalsteuern, in Zahlung angenommen.

6) Die Zinskoupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgesetzten Fonds sollen zur städtischen Armenkasse fließen.

7) Die Nummern der nach der Bestimmung unter 1. zu tilgenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt, und wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht.

8) Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitz des Magistrats durch die Schuldentilgungs-Kommission in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist.

Ueber die Verloosung wird ein von dem Magistrat und den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

9) Die Auszahlung der ausgelooseten Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage nach dem Nominalwerth durch die Kämmereikasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben.

Mit letztern sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungs-Terminen fälligen Zinskoupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskoupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Koupons verwendet.

10) Die Kapitalbeträge derjenigen ausgelooseten Obligationen, die nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt werden, sollen der Sparkasse als zinsfreies Depositum überwiesen werden. Die solchergestalt deponirten Kapitalbeträge dürfen aus der Sparkasse nur auf eine von der Schuldentilgungs-Kommission kontrasignirte Anweisung des Magistrats zu bestimmungsmäßiger Verwendung an den Rendanten der Kämmereikasse überwiesen werden.

Die deponirten Kapitalbeträge sind den Inhabern jener Obligationen längstens in acht Tagen nach Vorzeigung der Obligation bei der Kämmereikasse auszuzahlen.

11) Die Nummern der ausgelooseten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in der nach der Bestimmung unter 7. jährlich zu erlassenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung zu bringen.

Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachungen ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermin zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht, der Bestimmung unter 14. gemäß, als verloren oder vernichtet, zum Behuf der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieser Frist angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden, und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Armenkasse anheimfallen.

 12) Für

12) Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadtgemeine mit ihrem gesammten Vermögen und den sämmtlichen Einkünften der Kämmerei, und kann, wenn die Zinsen oder die ausgelooseten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, auf Zahlung derselben von den Gläubigern gerichtlich verfolgt werden.

13) Die unter 4. 7. 8. und 11. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch das Memeler Wochenblatt, durch das Amtsblatt Unserer Regierung in Königsberg und durch die Allgemeine Preußische Zeitung.

14) In Ansehung der verlornen oder vernichteten Obligationen oder Zinskoupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskoupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorner oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Tilgungs-Kommission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch der Rekurs an Unsere Regierung in Königsberg Statt;

b) das in dem §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei Unserem Ober-Landesgerichte in Königsberg.

c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die unter 13. angeführten Blätter geschehen.

d) An die Stelle der im §. 7. erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen acht und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungstermins soll der zehnte treten.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Berlin, den 14. März 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Arnim. Flottwell. Uhden.

Me-

Memeler Stadtobligation.

(Trockener Stadtstempel.)

(Stadtsiegel.)

№

über Ein Hundert Thaler Kourant.

Die Endesunterzeichneten durch das Allerhöchste Privilegium vom . . . . hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von Ein Hundert Thaler Kourant, deren Empfang sie bescheinigen, an die Stadtgemeine Memel zu fordern hat.

Die auf $3\frac{1}{2}$ Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 1sten . . . . . und 1sten . . . . . jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zinskoupons gezahlt.

Das Kapital wird durch Amortisation berichtigt werden, weshalb eine Kündigung Seitens des Gläubigers nicht zulässig ist.

Die näheren Bedingungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Memel, den . . . . 1845.

(Siegel.)

Der Magistrat.
N. N.

(Siegel.)

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.
N. N.

Eingetragen Kontrolbuch fol.

(Hierzu sind die Koupons . . . ausgereicht.)

Der Stadtkämmerer.

Der Kämmereikassen-Rendant.

S. I. 1 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf.

C. I. Ca. 10. Nr.

(Erster) Koupon zur
Memeler Stadtobligation
über
Einhundert Thaler Courant.

Dieser Koupon wird nach dem Allerhöchsten Privilegium vom . . . . ungültig und werthlos, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum . . . . erhoben ist.

Inhaber dieses empfängt { am 1sten . . . . 18 . . / am 1sten . . . . 18 . . } an halbjährigen

Zinsen

Zinsen der oben benannten Memeler Stadtobligation aus der Memeler Kämmereikasse 1 Rthlr. $22\frac{1}{2}$ Sgr.

Der Magistrat.
N. N.

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.
N. N.

(Die Namen des Magistrats und der Kommission werden gedruckt.)

Eingetragen Fol. . . . der Kontrolle

Der Stadtkämmerer.

Der Kämmereikassen-Rendant.

(Nr. 2567.) Bekanntmachung über die Bestätigung der Prenzlau-Wolfshagenschen Chausseebau-Aktiengesellschaft. Vom 16. April 1845.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. März d. J. die unter dem Namen „Prenzlau-Wolfshagensche Chausseegesellschaft" zur Erbauung und Unterhaltung einer Chaussee von Prenzlau über Dedelow, Groß-Holzendorf bis zur Mecklenburg-Strelitzschen Gränze bei Wolfshagen gebildete Gesellschaft als eine Aktiengesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843. zu bestätigen und das unter dem 22. Oktober v. J. notariell vollzogene Statut dieser Gesellschaft zu genehmigen geruht. Dies wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes vom 9. November 1843. hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 16. April 1845.

Der Finanzminister
Flottwell.

Der Justizminister
Uhden.